Der Friedensvertrag nach der Reichsverfassung

Inaugural=Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

her

Sohen juristischen Fakultät

ber

Großherzoglich Badischen Ruprecht=Karls=Universität in Keidelberg

vorgelegt von

Eduard Friedrich Kurt Eiermann.

1918

München, Verlin und Leipzig 3. Schweißer Verlag (Arthur Sellier). Berichterftatter: Prof. Dr. Unfous.

II. Doppelte Natur des Fried
III. Der Friedensvertrag als 1
1. Beteiligung des Kai
2. Mitwirlung des Bu
a) Das Sachgebi
b) Bedeutung de
c) Die Zustimmung
Reichstags
d) Abstimmung
IV. Der Friedensvertrag als
C. Schluß: Ergebnis

I. Ausschließliche Zuständigke

Quellenverzeichnis.

Einteilung.

	Geite
A. Ginleitung: Staatsrechtliche Bewertung ber Rriegszielerflarung bes Reichstags	
B. Hauptteil: Auslegung des Art. 11 RB	6
I. Ausschließliche Zuständigkeit bes Neichs zum Friedensschlusse	6
II. Doppelte Natur des Friedensschlusses	7
III. Der Friedensvertrag als Staatsvertrag	12
1. Beteiligung bes Kaisers am Friedensschlusse	12
9 Mitmirtum had Manhadana and Mitala	14
a) Das Sachgebiet ihrer Mitwirkung	
b) Bebeutung der Mitwirkung	14
	16
c) Die Zustimmung bes Bundesrats und die Genehmigung des Reichstags insbesondere	21
d) Abstimmung im Bundesrat	23
IV Day Triphardraytras at & Manine Parist	24
C. Shluß: Ergebnis	28
nemialidanic neg artistanda da Para elderano Salto ducade come de masso.	40
Serierunga de la manage de la m	
Thursday in Serial magazette beliefer the constitution of the cons	
then and ote Habigfeit auge eden, ber Megierung gegenüber einer g	

Quellenverzeichnis.

Anichüt, Deutsches Staatsrecht in Solpendorffe Engyflopabie, 7. Aufl. Arnbt, Staatsrecht bes Deutschen Reiche, 1901. - Rommentar jur Reichsverfasjung, 5. Aufl. Bluntichli, Bölterrecht, 1878. Dambitich, Die Berjaffung bes Deutschen Reichs. Graf zu Dohna in ber D33. 22. Jahrg. Rr. 9-10 G, 458 f. v. Gerber, Grundzüge des Staatsrechts, 3. Aufl. Gorius in hirthsunn. 1874 u. 1875. Grotius, De jure belli ac pacis. Saenel, Deutsches Staatsrecht, 1892. Heffter, Das Europäische Bölkerrecht, 7. Ausg. Seilborn, Arch DeffR. Bd. 12 G. 141 f. Siersemengel, Die Berfaffung des Nordbeutiden Bunbes (1867). v. Jagemann, Die beutiche Reichsverfaffung - Bortrage -- 1904. Jellinet, Wefet und Berordnung. Mlüber, Europäisches Bölkerrecht. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 5. Aufl. Leoni im Arch Deffn. Bb. 1 G. 498 f. v. Lifat, Das Bölkerrecht, 10. Aufl. E. Meier, Ueber ben Abichluß von Staatsvertragen, Leipzig 1874. Georg Meher, Lehrbuch des Staatsrechts, 6. Aufl., bearbeitet von Unichus. v. Mohl, Reichsftaatsrecht. Otfried Rippold, Der vollerrechtliche Bertrag, Bern 1894. Oppenheim, Bölferrecht. Procbit in Sirthellun. 1882. b. Ronne, Das Staatsrecht der Breugischen Monarchie, 3. Aufl. Schulze, Reichsstaatsrecht. Seligmann, Abichlug und Birtfamteit ber Staatsvertrage. v. Sendel, Rommentar gur Berfassungsurfunde fur bas Deutsche Reich, 2. Aufl. Teaner in Grunhute 3. Bb. 20. Thubidum, Berfaffungerecht bes Norbbeutiden Bundes. Unger in Grunhuts 3. Bb. 6. Rorn, Reichsftaatsrecht, 2. Aufl.

Stantfrechtliche Bewertung

Geit dem Friedensangebi 1916, dem sich die verbünde ichnöben Burudweisung der bildete jowohl in den Parlam Bölker die Frage nach den K rungen. Der Bierverband fon der Thronrede vom 4. August ein faiserliches Wort unaban und können an eine Berftand Eroberungsjucht getrieben jin ein "Machwert der preußische mus" uiw. Go hielt es der ? Uebereinstimmung des Willen willen in einer Kriegszielerfli Bon Wiedergabe des Inhalts dem Gesichtspuntte der Zweck wie von einer Erörterung de berung einer Parlamentarifie Rahmen der vorliegenden Arbei gewissermaßen ein Prajudig i tigen Friedensichlusse enthalt

Bunadift ift ju prufen, des Reichstags überhaupt ge des Staatsrechts vorgenomm tung bei ber Bejeggebung ein den vom Gejeg angeordneten Regierungsaften und endlich pellationen und Adreije) — d genommenen Rundgebungsred abgeiehen davon, daß eine ichiefes Bild feiner ftaatsred Zuständigkeit sich vielmehr fa haupt beckt,1) jo kann man ich tag Interpellationen an die ihm auch die Fähigkeit jugef festzustellen, nach dem er sein stalten will. Solche Meukerun feine rechtlichen Wirkungen

¹⁾ Bgl. Laband Bd. I 8. 2

A. Einleitung.

Staatsrechtliche Bewertung der Kriegszielerflärung des Reichstags.

Seit dem Friedensangebot des Deutschen Raisers vom 12. Dezember 1916, dem sich bie verbündeten Berricher angeichloffen hatten, und ber ichnöben Burudweisung der jur Berfohnung der Bolfer gereichten Sand bildete sowohl in den Parlamenten wie in der Presse der sich beschdenden Bölker die Frage nach den Kriegszielen den Gegenstand lebhafter Erörte= rungen. Der Bierverband fonnte und wollte nicht versteben, daß das Wort der Thronrede vom 4. August 1914: "Uns treibt nicht Eroberungssucht" als ein faiferliches Wort unabänderlich ift. Die Teinde feben unfere Erfolge und können an eine Berständigung nicht glauben, weil fie felbst von der Eroberungsjucht getrieben find. Unfere Erflärungen wurden hingestellt als ein "Machwerk der preußischen Militärkaste", "des kaiserlichen Absolutis= mus" uiw. Go hielt es ber Reichstag am 19. Juli 1917 für geboten, bie Uebereinstimmung des Billens der Bolfsvertretung mit dem Regierungs= willen in einer Kriegszielerflärung unzweideutig jum Ausdrud zu bringen. Bon Wiedergabe des Inhalts dieser Erklärung und ihrer Beurteilung nach dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit kann hier ebenso abgesehen werden wie von einer Erörterung der im Zujammenhange damit erhobenen For= berung einer Parlamentarijierung ber Reichsregierung. Wir erfaffen im Rahmen der borliegenden Arbeit nur die Frage, ob in der Kriegszielerklärung gemiffermaßen ein Prajudig fur die Beteiligung des Reichstags am funftigen Friedensichlusse enthalten ift.

Bunadift ift zu prufen, ob berartige Rundgebungen gur Buftandigfeit des Reichstags überhaupt gehören. Bei der in den meisten Lehrbuchern bes Staatsrechts vorgenommenen Bierteilung feiner Befugniffe: Mitwirtung bei der Bejeggebung einschl. Festjegung des Etats, Benehmigung in den bom Bejet angeordneten Fällen, Recht der Kenntnisnahme von den Regierungsaften und endlich Recht der Ueberweijung (Petitionen, Interpellationen und Abreffe) - burfte eine Unterbringung dieses in Anspruch genommenen Rundgebungsrechtes auf den erften Blid ichwer fallen. Allein abgesehen davon, daß eine Aufzählung der Rechte des Reichstags ein schiefes Bild seiner staatsrechtlichen und politischen Stellung gibt, seine Buständigkeit sich vielmehr sachlich mit der Zuständigkeit des Meichs über= haupt deckt,1) so kann man schon folgern, wie nachstehend: Wie der Reichstag Interpellationen an die Reichsregierung richten kann, fo muß man ihm auch die Fähigkeit zugestehen, der Regierung gegenüber einen Plan festzustellen, nach dem er seine in der Zutunft zu fassenden Beschlüsse gestalten will. Solche Aeußerungen üben, da fie die Regierung nicht binden, teine rechtlichen Wirkungen aus und fallen baber juriftisch nicht unter

¹⁾ Bgl. Laband Bd. I S. 299.

ben Begriff von Rechten; die Normierung eines "Rundgebungerechte" erübrigte fich somit in der Reichsverfassung. Bon der rechtlichen Birfungslosigkeit solcher Rundgebung darf man aber nicht auf die tatfächliche Wirfungslosigfeit schließen. Bas heute nur die Bedeutung einer Tatfache bat, fann in Bufunft rechtliche Bebentung gewinnen. Wenn man ber beregten Erklarung auch teinen unmittelbaren Ginfluß auf den Bang ber Regierungstätigfeit beimißt, fo barf man die Rundgebung doch nicht als bloge Formjache behandeln. Dazu ift ber Reichstag ein zu gewichtiges Organ, als bag feine Befchluffe, welcher Urt fie auch fein mogen, nur leerer Schall fein follten; der Rundgebung muß ein tieferer Ginn innewohnen. In ber Festlegung der Kriegsziele liegt zugleich die Berlantbarung ber Bebinaungen, unter benen ber Reichstag jum Friedensichlusse bereit fein wirb. Die Erklärung ware aber wejenlos, wenn bem Reichstage nicht ein Recht ber Mitwirkung am Friedensichluffe gutame. Ohne die Inauspruchnahme bieses Rechts können wir uns jedenfalls den staatsrechtlichen Alt vom 19. Juli 1917 nicht erklären. Dadurch, daß die Reichsregierung gegen bie Kassung des Beschluffes nicht nur teinen Biderspruch erhoben, sich ihr vielmehr angeschloffen hatte, gab fie zu erkennen, bag auch ihrer Anficht nach dem Reichstage ein Recht der Mitwirkung am Friedensichluffe gutommt. Bir werben feben, ob nach Lage der einschlägigen Gesetheftimmung des Art. 11 RB. diefes Recht tatfachlich besteht, von welchen Boraussetzungen es abhängig ift und welche Wirkungen es ausübt; oder ob bas Reich in seinem Organ "Raifer" selbständig und ausschlieflich jum Friedensichlusse berufen ift.

B. Sauptteil.

Auslegung des Art. 11 RB.

1. Ausschliefliche Zuständigkeit des Reichs zum Friedensschluffe.

Art. 11 RB. hat folgenden Wortlaut:

"Das Präsibium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Raiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Vundesrats erforderlich, es jei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Rüste erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrats und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich."

Der Kaiser hat also im Namen bes Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen. Auf diesem Gebiete ist die Reichskompetenz eine ausschließliche. Die Bundesstaaten vermögen hier ihren Einfluß nur durch

ihre Stimmen im Bundesrate geltend zu machen, wobei vorläufig bahingestellt sein mag, ob diefer Ginfluß nur ein tatfächlicher ift oder auf rechtlicher Grundlage beruht. Die Zuweisung des jus belli ac pacis in die ausschließliche Kompetenz bes Reichs folgt schon aus den einleitenden Worten der Reichsverfaffung, wonach die verbündeten Fürften und freien Stäbte einen ewigen Bund jum Schute bes Bundesgebiets geschloffen haben. Diefer Schut tann nur von der Befamtheit, alfo von der neugeschaffenen juriftischen Berfon, bem Deutschen Reiche, mahrgenommen werben. "Den Gingelftaaten fehlt das Recht der Selbsthilfe im Streite mit anderen Staaten: jie entbehren des vollferrechtlichen Aftionenrechts,2) bamit aber gerade des Abschluffes und der Bollendung der völkerrechtlichen Personlich= teit."3) Das Reich schirmt wie fich selbst, so auch die Gliedstaaten. Wie baher eine Kriegserklärung der Ginzelftaaten an die übrigen Bundesglieder unmöglich geworden ift, Streitigkeiten unter ihnen vielmehr durch den Bundesrat nach Art. 76 RB. zu schlichten find, so verbietet ihnen eine folche an das Ausland die Struttur des nach außen als geichloffene Großmacht auftretenden Deutschen Reichs. Mithin scheiden bei einem fünftigen Friebensichlusse zwijchen bem Deutschen Reiche und einem feindlichen Staate die Bundesstaaten als Mitkontrabenten völlig aus.4)

Abgesehen von der erörterten Notwendigkeit, das Bundesgediet von Reichs wegen zu schüßen, ergibt sich der Ausschluß der Einzelstaaten von dem Rechte zum Friedensschlusse aus der beim Militärwesen dem Reiche zustehenden Art von Verfügungsgewalt, denn — so sagt E. Meier S. 275 — es versteht sich von selbst, daß von Bündnissen der Einzelstaaten da nicht die Rede sein kann, wo der Oberbesehl über die bewassnete Macht im Krieg und im Frieden ausschließlich dem Kaiser zusteht. S. Art. 414 und 63 RV.

II. Doppelte Ratur des Friedensichluffes.

Nach dem allgemeinen (5) Sprachgebrauche bedeutet Friedensvertrag den "feierlichsten Bertrag, wodurch zwei oder mehrere Staaten den Krieg unter sich für beendigt erklären und serneren Gewalttätigkeiten ein Ziel sehen"." Dieser Bertrag ist nach seinem Inhalte zu trennen in den Bertrag zur Beendigung der Feindseligkeiten — hier ist der Friedensschluß das "Ziel und die letzte Rechtshandlung des Krieges"?) — und in den Bertrag, durch den die disher seindlichen Bölker ihre künstigen Rechtsbeziehungen nach Wiedereintritt des Friedens regeln. Wir behaupten, daß der Gesetzenen vornehmlich an ersteren Bestandteil des Friedensvertrags gedacht hat; er nennt das Recht zur Kriegserklärung und zum Friedensschlusse in einem Atem. Beide Kechte gehören als untrennbare Teile, als jus belli ac pacis, zu dem einen Gesamtrechte, nämlich dem zur Kriegsührung. Das ist wohl auch die Ansicht von Klüber,8) wenn er sür die Kriegsverträge der

²⁾ S. Haenel S. 554. 3) S. Unichüt S. 172.

⁴⁾ Bgl. auch v. Mohl S. 313: Es gibt keinen einseitigen Rücktritt eines Bundesgliedes vor dem Reichsfriedensschlusse und keine einseitige Fortführung bes Krieges burch ein Bundesglied.

⁵⁾ Die Berträge, durch die mehrere Staaten ein Bündnis zur Aufrechterhaltung bes bestehenden Friedens schließen, fallen unter den Begriff der Bündnisse; über sie ist vorliegend nicht zu handeln.

⁶⁾ S. Heffter S. 380.
7) S. Haenel S. 546.

⁸⁾ S. 160.

Kriegsbeschlähaber (arrangements militaires) das Erfordernis der Genehmigung burch die Bolksvertretung ausschließt. In militärischer Beziehung fann bem Raifer feine tatfächliche und rechtliche Schrante in ber Beife gezogen werden, daß er zur Einstellung der Teindseligkeiten erft noch bes Einverständnisses der legislativen Körperschaften bedürfte. Abgeseben bavon, daß diese Unterstellung das Recht des Raisers gem. Art. 63 AB. beeinträchtigen wurde, ergibt sich ihre Unmöglichkeit aus der Erwägung, bag die Notwendigfeit zum Friedensichlusse aus militärischen Grunden plöglich eintreten fann und bei etwaigen langwierigen Erörterungen mit Bundesrat und Reichstag unabsehbarer Schaden für das Reich entstehen könnte. Wenn also insoweit der Kaiser frei und unabhängig sein muß, fo bag nicht einmal für eine ministerielle Gegenzeichnung Raum gegeben ift,9) fo muffen andererfeits Zweifel bei völkerrechtlichen Bereinbarungen über bie

Bestaltung ber gegenseitigen Rechtsbeziehungen auftauchen.

Eine große Anzahl bedeutender Rechtsgelehrter verneinen ichlechthin ein Recht der Beteiligung von Bundesrat und Reichstag am Friedensichlusse. Soweit sie zu diesem Ergebnis aus politischen und tatjächlichen Erwägungen kommen, besagen fie jum Teil inhaltlich dasfelbe,10) was wir für den Friedensichluß in feiner Bedeutung "Ginftellung der Feindseligkeiten" aufgestellt haben. Der Jehler liegt zweifellos in der nicht richtig erfannten Doppelnatur des Friedensvertrages. Es ift nicht einzujehen, ans welchen Gründen für das Reich irgendwelche Gefahr im Berzuge läge, wenn nach der tatjächlichen Beendigung der Feindseligkeiten die gesetzgebenden Organe zu ben Abmachungen ber Baffer für den Kreis ber bom Deutschen Reiche zu übernehmenden, auf gesetlichem Gebiete liegenden Berpflichtungen ihre Beichlüsse fassen. Als Gegenbeweis zu der Begründung von G. Meher jeien die Berfassungen ber Bereinigten Staaten von Nordamerita und ber Schweiz angeführt. In ben Bereinigten Staaten ift zu allen völkerrechtlichen Berträgen ohne Ausnahme bie Zuftimmung von 2/3 der Senatoren erforderlich; in der Schweiz vermag nur die Bundesberjammlung den Frieden zu ichließen. Im ehemaligen Deutschen Reiche bedurfte ber Raiser zu Friedensichluffen ber Genehmigung des Reichstags. In allen diefen Fällen ist bzw. war die Mitwirtung der zuständigen Körperschaften völkerrechtliches Erfordernis. 11)

Eine weitere fachliche Erwägung ftellt haenel 12) an: Wenn dem Raifer das Recht zustehe, Krieg zu erklaren; wenn ihm ohne jede verfassungsmäßige Schrante der Befehl über alle Machtmittel des Reichs zum 3mede der Rriegführung zu Gebote ftehen, - jo fei ihm damit bas Recht eingeräumt, den Bestand des Reichs und damit der einzelnen Gliedstaaten aufs Spiel gu fegen. Es wiberfpreche der Natur biefes außerften Wagniffes, wenn feine Beendigung im Boraus an Bedingungen gefnüpft fei. Diefer Erwägung genügt es zur Widerlegung nur eine Frage entgegenzuhalten: Wenn ber Kaiser die summa potestas hat und durch einen unglücklichen Rrieg ben Ruin bes gangen Bolfes berbeiführen tann, - warum hat bann die Reichsversassung ihm nicht auch das Recht der Gesetzgebung eingeräumt? In bem größeren Rechte mußte boch auch bas geringere enthalten fein.

Und doch hat der Raiser nicht das Recht der Gesetzgebung.

u) S. Bluntschli S. 396 § 705.

Weorg Meyer und Haenel ichließen, daß die Fassung des Art. 11 ihren sachlichen Erwägungen entspreche. Daraus, daß Abs. 1 das Recht sum Friedensichlusse besonders erwähnt, in Berbindung mit dem Wortlaute bes Abs. 3, der lediglich das Recht zum Abschluß von Berträgen einer Ginichrantung unterwirft, wird die grammatitalische Auslegung gefunden, daß in Unsehung des Friedensschlusses der Raiser den auswärtigen Staaten gegenüber völlig felbständig fei. Gine scheinbare Stupe findet biefe Ansicht im Art. 48 ber Preußischen Berfaffungs-Urtunde, der folgendermaßen lautet:

"Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu ichließen, auch andere Berträge mit fremden Staaten zu errichten. Lettere bedürfen zu ihrer Gultigfeit der Bustimmung der Rammern, sofern es handelsvertrage find, oder wenn badurch dem Staate Laften ober einzelnen Staatsbürgern Berpflichtungen auferlegt werden."

Es muß zugegeben werden, daß ber gitierte Art. 48 nach seinem Wortlaute und Ginne ben König in feinem Rechte gum Friedensschlusse in feiner Richtung beschränft. Ueberdies wird diese Annahme durch die Entstehungs. geschichte bes Art. 48 überzeugend erwiesen. Es waren im Abgeordneten= haus zu der Faisung bes Urt. 46 der Oftr. Berf.-Urfunde v. 5. Dezember 1848 Zweifel geäußert worden, ob der König zwar das Recht habe, Frieden ju schließen, biefes Recht aber bei läftigen Berträgen von der Buftim= mung der Rammern abhängig jein solle. Der gitierte Art. 46 aber lautete:

"Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen

und Berträge mit fremden Regierungen zu errichten.

Sandelsverträge jowie andere Berträge, durch welche dem Staate Laften oder einzelnen Staatsbürgern Berpflichtungen auferlegt werben, bedürfen zu ihrer Gultigfeit der Zustimmung der Rammern." Um jedem Zweifel aus dem Wege zu geben, schlug die Rommission ber 2. Rammer vor, am Schluffe des Artifels ben Sat hinzuzufügen: "Friebensverträge bedürfen diefer Buftimmung nicht." Das Plenum lehnte ben Busat jedoch ab und erhob die jetige Fassung bes Art. 48 gum Gejet. Allein ber Zweck der Aenderung gegenüber dem zit. Art. 46 war derfelbe, ben die Kommission mit ihrem vorgeschlagenen Busate verfolgt hatte. Es ift dies in den umfangreichen Berhandlungen flar zum Ausbruck gekommen und hervorgehoben worden, daß "gegen einen Migbrauch jenes Rechtes ber Krone in der Berantwortlichkeit der Minister und in der den Kammern berbleibenden Mitwirkung bei der Realisierung der Friedensbedingungen innerhalb der Monarchie genügende Beruhigung zu finden jei."13)

v. Rönne geht nun von der Borausjetzung aus, daß bei der Redaktion des Art. 11 RB. der Art. 48 der Preuß. Berf.=Urk. vorgeschwebt habe und baber für jenen bieselbe Auslegung wie für diesen geboten fei. Daraus folge, daß der Raijer durch den Friedensichluß über alle Gegenstände felbständig solle paktieren dürfen; es stehe ihm das Recht zu, durch den Friedensichluß die Verfassung und die Gesetgebung willfürlich zu andern. 14)

Die Materialien jum Art. 11 RB. geben uns über die Frage feine

⁹⁾ S. Graf gu Dohna. 16) S. Georg Meher S. 704.

¹³⁾ S. v. Ronne II S. 480 f. und bas Gutachten von Eneift gu Art. 48 ber Breug. Berfurt. bei E. Meier (Unhang).

¹⁴⁾ S. auch Georg Meper § 190; v. Mohl S. 313; E. Meier S. 305 f.; Schulze II S. 332; Geligmann S. 19, 291; haenel S. 545; Urnbt, Staatsrecht & 72 713. Dambitich & 201

Anfflärung. Dan muß alfo wohl lediglich ben Wortlaut zugrundelegen, und hiebei muß bei Bergleichung des Art. 11 und Art. 48 git. ber Unterschied der Fassung grell in die Augen fallen. Art. 48 unterscheidet gang flar zwischen Friedens- und anderen Berträgen ("lettere bedürfen ufw."), während Art. 11 die Zustimmung von Bunderrat und Reichstag überall ba erforbert, wo die Bertrage - gang allgemein - in ben Bereich ber Reichsgesetzung fallen. 15) "Friedensschlässe find Staatsvertrage und Urt. 11 fann und will ihnen biefe Bertragenatur nicht nehmen."16) Probft schließt hieraus mit Recht, daß die Entstehungsgeschichte bes Urt. 48 für den Art. 11 gerade das Gegenteil von dem beweift, was v. Ronne und feine Unhanger behaupten. Satte der Gesethgeber mit Art. 11 benselben Ginn berbunden, der für Art. 48 zweifelsfrei feftfteht, bann hatte auch diejelbe Faffung gewählt werden muffen; gerade die Berhandlungen in der Preuß. 2. Kammer hatten ja gezeigt, wie leicht bei untlarer Faffung Zweifel entstehen können. Des weiteren ift das fundamentum divisionis in den Abs. 1 und 3 Art. 11 ein verschiedenes: Abs. 1 betrifft die völkerrechtliche Legitimation des Raifers, Abs. 3 grengt, wie wir unten sehen werben, die Reichstompetenz von der Kompetenz der Wliedstaaten ab. 17) Diefen Beweisgrunden fei noch ein weiterer hinzugefügt, der fich aus der ftaatsrechtlichen Stellung des Königs von Preugen und des Raifers ergibt. Für jenen fpricht die Brafumption der Buftandigteit; im Reiche dagegen fpricht die Brasumption für den Bundesrat. Dier tann der Raifer nur die Rechte ausüben, die ihm ausdrucklich übertragen worden find. Und bei Bertragen, die in den Bereich der Reichsgesetzung fallen, ift nun einmal die Mitwirfung von Bundesrat und Reichstag vorgeschrieben. Diefer Sat läßt sich nicht aus der Welt schaffen. Art. 11 unterscheibet eben lediglich nach der Materie, nicht nach der Beranlassung, die zu einem Bertragsabschlusse führt. Es ware nicht zu verstehen, weshalb bei Gleichartigkeit des Gegenstandes die Reichsverfassung den Raiser einmal als absoluten Berrscher, bas andere Mal als verfassungsmäßig beschränkten Vertreter bes Reichs handeln ließe. Wenn bemnach der Inhalt des Friedensvertrages die Frage ber Unterbringung unter Abs. 3 entscheidet, so fann man andererseits leinen Augenblick im Zweifel darüber sein, daß der Friedensschluß auch in den Bereich der Reichsgesetzung eingreifen wird ober mindestens fann. Es fei hier nur an Aenderungen der Boll- und Sandelsgesetzgebung, Renregelung ber Grenzen bes Reichsgebiets und Berpflichtung zur Zahlung von Entschädigungen gedacht. Die Beispiele ließen fich vervielfältigen, ba durch ben Frieden die internationalen Beziehungen neu geordnet werden muffen und u. U. die ganzen wirtschaftlichen Berhältnisse in neue Bahnen geleitet werden. Daß der Reichsleitung allein die Berantwortung für diese Bereinbarungen auferlegt werden folle, die Boltsvertretung die umwälzenden Neuregelungen einfach als unabänderliche Tatjachen hinzunehmen habe, ift in einem neuzeitlichen Staatsleben eine ummögliche Unterstellung. Aus dem Geifte der Reichsverfassung überhaupt, micht bloß aus Urt. 11 heraus, verbietet jich diese Annahme. Auch wenn Abf. 3 die Mitwirkung der Bolks= vertretung nicht besonders vorgeschrieben hätte, es ware ungeschriebenes Gefet, fie - wenn auch nicht zum Abschluffe selbst, so doch jedenfalls vor der Intraftsetzung bes Friedensvertrages - mitentscheiden zu laffen.

Diese Meberzengung burfte im Urgrunde auch von den oben angeführten Schriftstellern geteilt werden, die das Recht zum Friedensschlusse der ausschließlichen Brärogative des Kaifers zuweisen. Gin Gefühl der Unbefriebigtheit über das Ergebnis ihrer Lehre mag fie doch beim Bedanken be= schleichen, daß - rein akademisch betrachtet - ber Raiser im Friedens= schlusse sogar Teile bes Bunbesgebietes ohne Zustimmung von Bundesrat und Reichstag abzutreten befugt sei. Nur Arndt 18) macht hievon eine Ausnahme; auch in diesem Falle versagt er dem Bundesrat und Reichstag das Recht der Mitwirkung. Die übrigen Bekenner dieser Lehre raumen dagegen bem Bundesrat und Reichstag, wenn auch nicht beim Abschluß des Friebensbertrags, jo boch nachträglich eine Ginfluffphare ein, nämlich bann, wenn infolge des Friedensschluffes eine Menderung der Berfaffung oder neue Reichsgesetze ersorderlich werden. Schulze a. a. D. verlangt allerdings nur, daß diejenigen Teile des Friedensvertrages, die - wie Abanderung ber Berfassung oder sonftiger Reichsgesetzgebung, Gebietsabtretungen oder finanzielle Belaftungen - die Buftimmung ber gesetgebenden Rörperschaften erheischen, nachträglich dem Bundesrat und Reichstag zur Ge= nehmigung vorgelegt werden. Bis zu weldem Zeitpuntte aber nachtrag= lich der Friedensvertrag vorgelegt fein muffe, beantwortet Schulze nicht. Für feine Unficht läßt fich b. E. eine Begründung aus der Reichsverfaffung nicht ableiten. Denn entweder ift Abf. 3 auf die Friedensverträge nicht anwendbar: dann besteht zur Regelung ber angeführten Gegenstände nur ber Weg der Reichsgesetzgebung. Dber aber Abs. 3 ift anwendbar: bann hat die Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag in ber bort vorgeschriebenen Beise zu erfolgen. Die anderen Schriftsteller, die fich fur die Ausnahmeftellung ber Friedensverträge entschieden haben, verlangen baher folge= richtig in diesen Fällen die Regelung durch Reichsgeset. Nach dem Borgange von G. Meier berufen fie fich hiebei auf ben Standpunkt der reichsrechtlichen Braris und insbesondere auf die Geschichte des Friedensschlusses von 1871. Es kann natürlich nicht bestritten werden, daß ber Praliminar= frieden vom 26. Februar 1871 ohne jebe Mitwirfung von Bundegrat und Reichstag geschlossen worden ift. Er wurde dem Reichstage erft als Unterlage für feine Beschluffassung zu dem später erlassenen Gefete betr. Die Bereinigung von Elfaß-Lothringen mit dem Reiche vom 9. Juni 1871 bekannt. Und auch über ben endgültigen Friedensichluß vom 10. Mai 1871 hat der Reichstag keinen Beschluß gefaßt. Allerdings hatte der Friedens= vertrag fich auch auf Gegenstände bezogen, die in den Bereich der Reichsgesetzgebung fielen. Es sei nur auf Art. XI bes Friedensvertrags binge= wiesen, der den vertragichließenden Staaten die Rechte der meift beaunstigten Ration gewährte, sowie auf die Festlegung der von Frankreich ju gahlenden Kriegskostenentschädigung von 5 Milliarden. In allen biefen Bunkten hatten die gesetzgebenden Körperschaften nicht mitgewirkt. Die Materien wurden vielmehr getrennt vom Friedensschlusse in besonderen Reichsgesehen erledigt. Seligmann a. a. D. leitet diese Art ber Erledigung aus der Erwägung ab, daß Normen, welde den Rechtszustand der Privaten und insbesondere des Staates felbst regeln, die strengere Form des Ge= feges verlangen, und es lage fein Grund vor, für ben Befolgungsbefehl bon Friedensverträgen, die in die bezeichneten Gebiete eingreifen, eine Ausnahme zu machen. Uns will aber doch scheinen, daß die Reichsleitung

¹⁸⁾ Bgl. Hiersemenzel S. 52. 15) S. b. Senbel S. 161.

¹⁷ S. außer Probst a. a. D. auch Laband II S. 161 Rote 3.

¹⁸⁾ Kommentar S. 133.

anläßlich der staatsrechtlichen Behandlung des Friedensvertrages von 1871 in der sicheren Ueberzeugung, daß Bundesrat und Reichstag mit den für das Reich vorteilhaften Abmachungen einverstanden sein werden, die gesetzgebenden Körperschaften dem Art. 11 zuwider nicht hat mitwirken lassen. Daß der Reichstag die Verletzung der Versassungsvorschrift damals nicht gerügt hat, ist nicht beweiskräftig. Angesichts der großen Ersolge, die das Reich seiner unübertroffenen militärischen und diplomatischen Leitung zu verdanken hatte, wäre eine solche Rüge vielleicht kleinlich erschienen. Der Friedensvertrag hatte überdies bei Ausstellung der Reichsgesetze, die zu seiner Aussührung erlassen wurden, zu keinerlei Vorstellungen des Meichstags Anlaß gegeben, so daß in dem Schweigen zu der Verfassungsverletzung gewissermaßen ein Einverständnis mit dem geübten Versahren erblickt werden kann. 19)

Rach Erörterung aller Einwendungen stellen wir den Satz auf, daß abgesehen von dem Rechtsakte der Einstellung der Feindseligkeiten der Friedensvertrag denselben Rechtsregeln unterworfen ist wie jeder andere völkerrechtliche Vertrag. 20) Diese Rechtsregeln unter Beziehung auf den Friedensvertrag zu entwickeln, ist die Aufgabe der folgenden Aussührungen.

III. Der Friedensvertrag als Staatsvertrag insbesondere.

1. Beteiligung bes Raifere am Friedensichluffe.

Es wird vermutet, daß beim Abschluß von völkerrechtlichen Verträgen das Staatsoberhaupt berechtigt und verpflichtet ist, den Staatswillen zu vertreten. Sichere Auskunst darüber, wem die Legitimation zur Vertretung zusteht, erteilt aber nicht das Völkerrecht, sondern das Staatsgrundgeset. So sagt schon Hugo Grotius:²¹) "Pactiones inire quae bellum finiant eorum est quorum est bellum, rei enim suae quisque moderator. Unde sequitur ut in bello utrinque publico hoc eorum sit qui summi imperii exercendi ius habent. Regis igitur hoc erit in statu vere regio, modo is rex etiam ius habeat non impeditum." Pusendors schließt sich dieser Ansicht an.²²)

Art. 11 RB. hat dem Kaiser das Kecht übertragen, das Deutsche Reich völkerrechtlich zu vertreten. Nach der richtigen Aussasslübt er diese Besugnis aus eigenem Rechte, als das hiezu versassungs gemäß berusene Organ aus, nicht etwa als Präsident d. h. Beamter des Reiches oder als Kollektivmandatar der verbündeten Regierungen. Lettere Aussicht ist von Gorius ²³) entwickelt worden, der aus der Tatsache, daß die Souveränität bei dem Bundesrate beruhe, den Kaiser als dessen Sprachsorgan bezeichnet. Der genannte Schriststeller übersieht hiebei, daß dann der Kaiser zu jedem Ate der Vertretung des Keiches erst noch einer Vollmacht des Bundesrats bedürfte. Dies entspricht jedoch weder dem Wortslaute der Keichsversassung, noch der tatsächlichen lebung. Der Kaiser entsscheidet vielmehr frei und unabhängig darüber, ob er die Zeit und

22) Bgl. bei Proebst S. 268. 23) 1875 S. 537. die Umftande für gekommen erachtet, unter benen es für das Reich ratiam ericheint, einen Bertrag, insbesondere einen Friedensvertrag, abzuschließen. Der von ihm ausgedrückte Wille ift der Wille der Reichsgewalt selbst. Hieraus ergibt sich umgekehrt für das Berhältnis des Auslandes zum Deutschen Reiche, daß sich dieses an den Raiser zu wenden hat, wenn es mit dem Reiche einen seiner ausschließlichen Kompetenz unterliegenden Bertrag, als welchen wir den Friedensvertrag erkannt haben, abschließen will. Mit guten Gründen hat die Reichsverfassung für die Beziehungen des Reiches zum Auslande dem Raiser eine monarchenähnliche Stellung eingeräumt. Es follte damit der Zeriplitterung der im Reiche borhandenen Gewalten begegnet werden, indem man es als cin ,,ge= ichloffenes, einheitliches Ganze" behandelte.21) "Es ift nur eine Neußerlich= feit, aber bezeichnend für die Tendenz, daß in den an das Ausland gerich= teten Schreiben des Auswärtigen Amtes und der diplomatischen Bertreter des Reiches ohne Scheu bon einer Raiserlichen Regierung gesprochen wird, während man für die inneren Beziehungen des Reiches ein solches Wort vermeidet."24)

Der Kaiser leitet ausschließlich die Berhandlungen mit den fremden Staaten ein und führt sie, regelmäßig durch die von ihm gehörig beglaubigten Beamten, die aber immer an seine Beisungen gebunden bleiben. Dem Kaifer fteht in jedem Zeitpunkte das Recht zu, den Berhandlungen eine andere Richtung zu geben oder fie abzubrechen. Er genehmigt oder verwirft das Ergebnis der Verhandlungen. Bundesrat und Reichstag tonnen nicht anders in die Verhandlungen eingreifen als durch Interpellationen und Adressen. Während ersterer jedoch in der Regel Kenntnis von den Absichten der Reichsleitung haben wird, trifft dies auf den Reichs= tag im allgemeinen nicht zu. Die Bevorzugung des Bundesrats in dieser Beziehung stellt sich jedoch nicht als ein Recht der Renntnisnahme dar; ije ist lediglich ein Ausfluß staatsmännischer Weisheit oder des Entgegen= kommens, das der Souveran des Reiches wohl erwarten kann. Nur in zwei Fällen ist einzelnen Staaten ein Recht, bereits an den Verhandlungen teilzunehmen, reichsgesetlich zugesichert, ein Recht, das auch bei dem Abschluss von Friedensverträgen in Betracht kommen kann:

1. Bgl. Schlußprotofoll zu Art. 8 § 6 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 — BundesgesBl. 1867 S. 108: Bei Handels- und Schiffahrtsverträgen mit Desterreich und der Schweiz ist der Kaiser verpflichtet, die angrenzenden Bundesstaaten zur Teilnahme an den dem Abschlusse vorangehenden Verhandlungen einzuladen, ohne daß diesen Staaten aber ein Veto gegen den Abschluß des Vertrags zusteht, falls eine lebereinstimmung unter den deutschen Kegierungen nicht zu erzielen ist.

2. Bgl. Schlußprotofoll zu dem Vertrage mit Bayern vom 23. November 1870 (Reichsges Bl. 1871 S. 23) Art. 11: Bei dem Abschlusse (das heißt den dem Abschlusse vorhergehenden Verhandlungen) von Postsund Telegraphenverträgen mit außerdeutschen Staaten sollen Verstreter der an die betreffenden Staaten angrenzenden Bundesstaaten zur Wahrung der besonderen Landesinteressen zugezogen werden. Diese besonderen Landesinteressen nur Bayern und Bürttemberg, da nur diese beiden Staaten eigene Postsund Telegraphenverwalstungen haben.

¹⁹⁾ Bgl. Gorius 1875 S. 539, ber ebenfalls Genehmigung burch Richtrugen annimmt.

²⁰⁾ Bgl. außer ben bereits angeführten Schriftstellern: Proebst S. 314s.; Laband II S. 161; Thudichum S. 92 und 254; Bluntschli S. 338; Heffter S. 380; v. List S. 310.

²¹⁾ Sugo Grotius, De jure belli ac pacis lib. III cap. XX. II.

²⁴⁾ S. Dambitsch S. 298.

Gerade baraus, daß für dieje beiden Fälle die besondere Regelung getroffen ift, ergibt sich nach der Rechtsregel: exceptio firmat regulam, die Berneinung des Rechts der Anteilnahme in allen übrigen Fällen. Wir behaupten daher auch, daß Bapern, das zu den Verhandlungen in Litauisch-Breft zugezogen war, auf diese Bugiehung feinesfalls ein Recht hatte. Gobald mit dem auswärtigen Staate vollige Ginigung über ben Bertrags gegenstand und seine Formulierung erzielt ift, handelt es sich darum, den Bertrag zum Abschlusse zu bringen. Da der Friedensbertrag zu den feierlichsten Vertragsabschlüssen gehört, tann hier nur die solenne Bertragsform in Betracht tommen. Sie besteht in der Ausstellung einer Urfunde, welche bom Raifer felbst unterschrieben, mit bem Reichsfiegel verschen und vom Reichstanzler gegengezeichnet wird. Auf derselben Urfunde fann auch der Bertragsgegner unterzeichnen; bann ift hiemit ber Bertrag endgültig abgeschlossen. Es tann aber auch jeder Teil nur die für den anderen Teil bestimmte Urkunde unterzeichnen; dann wird der Bertrag geschlossen mit dem Augenblicke der Auswechslung der unterzeichneten Urfunden. Die Unterzeichnung der Bertragsparteien in derfelben Urfunde bzw. die Auswechslung nennt man Ratifizierung oder Ratifikation.

Auch das völkerrechtliche Rechtsgeschäft bedarf nach der herrschenden Lehre und der tatsächlichen Uebung der Gegenzeichnung durch den Neichsfanzler; Art. 17 RB., der sie wörtlich nur für "Anordnungen und Berfügungen" des Kaisers vorschreibt, ist wegen des auch in dem Abschlusse eines völkerrechtlichen Rechtsgeschäftes ausgedrücken Staatswillens des

Kaisers analog anwendbar. 25)

Ueber Sanktion, Aussertigung, Berkündigung und zeitliche Wirksamskeit des Friedensvertrags wird unter B IV im Zusammenhange mit den Ausführungen über das Vertragsgesetz, aus dem die Regelsätze abzuleiten sind, gesprochen werden.

2. Die Mitwirfung des Bundesrats und Reichstage.

a) Das Sachgebiet ihrer Mitwirtung.16)

Die im Abs. 3 bes Art. 11 vorgeschriebene Mitwirkung des Bundesrats und Reichstags stellt sich als eine versassungsmäßige Beschränkung der Rechte des Kaisers dar. Allein nicht zu allen Berträgen ist die Beteiligung der gesetzgebenden Körperschaften ersorderlich. Die mit "insoweit" eingeleitete Klausel des Abs. 3 läßt erkennen, daß es zwei Arten von Staatsverträgen gibt; nämsich solche, bei denen der Kaiser ohne jede Einschränkung Verträge schließen kann, und solche, die der Zustimmung von Bundesrat und Reichstag bedürsen. Unter die letztere Art von Staatsverträgen fällt daher nach dem Vortlaute der Friedensvertrag, wenn er Gegenstände behandelt, die in den Bereich der Reichsgesetzgebung nach Art. 4 RB. gehören. Jur Begegnung von Zweiseln sei nochmals hervorgehoben, daß die Bestandteile des Friedensvertrags, die lediglich die Einstellung der Feindselizkeiten betressen, das freie Vertragsschließungsrecht des Kaiserskeinesfalls einschränken, daß diese also von Abs. 3 so wie so nicht betroffen werden.

Abs. 3 bezieht sich auf Art. 4. Nun bezweckt aber dieser Artikel nichts anderes, als die Zuständigkeit des Reichs gegen die Zuständigkeit der Bundesstaaten abzugrenzen. Bei einer wörtlichen Auslegung ergäbe sich somit das sinnverwirrende Ergebnis, daß der Kaiser auf den Gebieten, die in Art. 4 namentlich benannt sind, eingeschränkt sei, während er völlig freie Hand auf Gebieten habe, die der Kompetenz des Reichs überhaupt nicht unterstellt sind. Für diese Auslegung hat sich trozdem v. Mohl 27) entschieden, wenn nur Zweck und Inhalt des Vertrags sich innerhalb der Ausgaben halte, welche in der Einseitung zur Reichsverfassung genannt sind. Der Kaiser kann aber unmöglich die Besugnis erhalten haben, aus eigener Macht die Zuständigkeit des Reichs, sediglich aus dem Grunde des Vertragssabschlusses, entgegen Art. 78 KV. besiebig zu erweitern.

Eine andere Lehre ift von Hiersemenzel 28) dahin aufgestellt worden, daß der Kaiser beschränkt sei bezüglich der Gegenstände, die durch Art. 4 der Reichsversassung unterstellt sind, nicht aber auch auf anderen Gebieten, die durch anderweitige Bestimmungen der Neichsversassung oder spätere Reichsgesetze der Zuständigkeit des Reichs unterworsen worden seine. Dann hätte Art. 4 eine doppelte Aufgabe: hinsichtlich der Gesetzeung würde er die Zuständigkeit des Reichs gegen die Einzelstaaten, dagegen hinsichtlich des Bertragsschließungsrechts die Kompetenz des Kaisers gegen Bundesrat und Keichstag abgrenzen. Es ist aber nicht einzusehen, aus welchem Grunde die in Art. 4 nicht genannten Keichsausgaben geringeren Schutz genießen

sollten, als die dort aufgeführten.

Ebenfalls in dem Bestreben, dem Buchstaben des Abs. 3 gerecht zu werden, sindet Gorius²⁹) das eigentümliche Ergebnis, daß jeder Vertrag, der eine in Art. 4 genannte Angelegenheit zum Gezenstande habe, der Mitwirfung der gesetzgebenden Körperschaften bedürfe, selbst wenn im Verhältnis des Reiches zu den Behörden und Untertanen die Materie durch kaiserliche Verordnung erledigt werden könne. Der Kaiser solle also im Rahmen seiner Verordnungsbesugnis zwar bindende Besehle erteilen dürsen, ein Versprechen an das Ausland aber, eine solche Verordnung zu erlassen, sei ohne Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften unzulässig! Der Widersinn leuchtet ohne nähere Ausführung ein.

Ausgehend von der Tatsache, daß Art. 4 die Zuständigkeit des Reichs gegen die der Bundesstaaten abgrenzt, und aus der Ueberlegung, daß es dem Gesetzgeber darauf ankam, die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften auch beim Vertragsabschlusse dann zu sichern, wenn der Gegenstand — abgesehen vom Vertragsabschluß — nur durch Reichsgesetz geregelt werden kann, vermag man dem Abs. 3 ein befriedigendes Ergebnis nur abzugewinnen, wenn man in Abs. 3 die Worte "nach Art. 4" sich hinwegsenkt und erkennt, daß das Kriterium nicht in der Kompetenz des Reichs, sondern in der Form der Ersedigung durch Reichsgesetz gegeben ist. 30)

Bei Beurteilung, ob ein Friedensvertrag die Zustimmung von Bundes rat und Reichstag bedarf, muß man sich demnach die Frage vorlegen: sind in ihm Bestimmungen getroffen, die einen Besehl an die Untertanen enthalten, der reichsgesetzlich nur in der Form des Gesetzes erlassen werden

Bgl. Laband II S. 155 Note 3.
 Die Ausführungen folgen im wefentlichen ber Darlegung von Laband II
 137 f.

²⁷⁾ S. 303 f.

²⁸⁾ S. 51 N. 3. 29) 1875 S. 546 f.

³⁰⁾ Bgl. Laband II S. 139; Dambitsch S. 292f.; Anschüt S. 174; Georg Meher S. 704; Arndt S. 711; Jorn I S. 238.

kann, oder nicht? Im ersteren Falle ist die Zustimmung des Bundesrats und die Genehmigung des Reichstags ersorderlich, in letterem nicht. Mehr will die Gesetzsstelle nicht besagen. Nur für die Fälle des Ersordernisses der Zustimmung ist das Gediet fest umgrenzt; in die freie Bertragssphäre des Kaisers sallen nicht bloß die Berträge, bezüglich derer dem Kaiser durch besonderes Reichsgesetz die Berordnungsbesugnis delegiert ist, sondern auch alle Bereinbarungen, durch die materielles Recht nicht geschaffen wird (z. B. Bereinbarungen über den diplomatischen Berkehr oder Auslegungen 31) über den Sinn und die Bedeutung bereits früher erlassener Wesetz).

b) Bedeutung ber Mitwirfung.

Die Frage nach der Bedeutung der Mitwirkung des Bundesrats und Reichstags beim Friedensvertrage muß von dem Standpunkte aus gestellt werden, daß ein vom Kaiser vollzogener Vertrag ohne das Einverständnis von Bundesrat und Reichstag abgeschlossen worden ist. Ist damit ein völkerrechtlicher Vertrag zustande gekommen, der das Reich dem Auslande

gegenüber verpflichtet, oder nicht? Die Lehrer bes Bölkerrechts 32) vertreten übereinstimmend die Ansicht, daß mit der Ratifikation der Vertrag völkerrechtlich verbindlich sei. Berfassungsrechtliche Bestimmungen, durch welche die Zustimmung der geset gebenden Rörperschaften vorgeschrieben fei, famen nur insoweit in Betracht, als sie Einschränkungen ber völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis enthalten. In diesem Falle mußten die Beschränfungen auch für den völkerrechtlichen Bertrag gelten; deren Migachtung bebe die Bultigkeit des Bertrags auf ober verschiebe sie wenigstens, bis der Mangel geheilt sei. Die Beantwortung der Inzidentfrage ift somit in das staatsrechtliche Gebiet verwiesen. Daß bie Staatsgrundgejete in manchen Staaten das Staatsoberhaupt zum völkerrechtlich gultigen Abschluß von Staatsvertragen nur unter der Boraussetzung der Zustimmung gewisser Faktoren legitimieren können, ift bereits oben unter II. erwähnt worden. Die Beichränfungen ber Staatsverfaffung können aber auch lediglich den Bollzug der Berträge, also das innere Ber hältnis des Staates zu ben Untertanen, im Auge haben. Dann fei bas Staatsoberhaupt am Abichluffe der Bertrage in feiner Beife behindert. Man lese hierüber bei Bluntschli: 33)

"Staatsverträge, deren Inhalt das bestehende Versassungs- und Gesetzgebungsrecht außer Wirksamkeit setzt oder abändert, sind, wenn sie von der Staatsautorität geschlossen sind, nicht von Ansang an als völkerrechtlich ungültig zu betrachten, aber sie sind unter Umständen nicht vollziehbar."

Während die Völkerrechtslehrer die Frage im allgemeinen ohne Eingehen auf die Reichsverfassung beantworten, erklärt Heffter a. a. D. klipp und klar, daß Art. 11 RB. dem Bundesrat und Keichstag keine Witwirkung an dem völkerrechtlichen Abschlusse selbst zugestehe.

Die Lehrer des Staatsrechts weichen in der Beantwortung der Frage erheblich voneinander ab. Es soll hierauf nur kurz eingegangen werden, da eine aussührliche Darstellung der Kontroversen hier zu weit führen würde.

33) S. 238.

v. Seydel³⁴) ist ohne Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte des Artikels der Ansicht, daß der ganze Artikel sich nur auf das Verhältnis des Reichs zum Auslande beziehe, und daß ein Verstoß des Kaisers gegen Art. 11 nicht bloß eine Verfassungsverlegung, sondern auch eine Vertragsverlegung

gegen seine Bundesgenossen wäre.

E. Meier 35) bezeichnet den Bundesrat und Reichstag als bei dem Bertragsabschlusse neben dem Kaiser mitwirkende Faktoren. Rach ihm besteht kein Unterschied zwischen Abschluß und Birksamkeit der Berträge, da der Abschluß selbst auf den Weg der Gesetzebung verwiesen ist. Wir können uns dieser Lehre nicht anschließen, da sie im offenbaren Widerspruch zum Art. 11 steht. Darnach hat der Kaiser das Reich völkerrechtlich zu vertreten. Wären Bundesrat und Reichstag selbst vertragschließende Orsgane, müßten sie auch als völkerrechtliche Vertreter des Reiches tätig sein. Absas 3 würde dann Abs. 1 aussehen.

Unger 36) und Leoni 37) gehen von der privatrechtlichen Ratihabitation aus und wenden beren Gage auch auf das Bolferrecht an. Die Gültigfeit eines Bertrages laffe fich nicht fpalten; er tonne unmöglich im Berhaltniffe bes Reichs jum Auslande gultig und im Berhaltniffe ju den Untertanen un= aultig sein. Berweigere Bundesrat oder Reichstag die Zustimmung, so sei das Rechtsgeschäft ein für allemal ungültig in gleicher Beise wie ein verpflichtendes Rechtsgeschäft des Mündels, das nicht die Zustimmung des geseslichen Bertreters gefunden habe. Ruckbeziehung des Privatrechts auf öffentlich=rechtliche Berhältnisse wird aber dem Wefen letterer felten gang gerecht. Mit bemselben Rechte oder Unrechte konnte man auch ben § 135 BUB. anziehen, wonach die nur den Schutz bestimmter Personen bezwettenden Beräußerungsverbote bei Buwiderhandlung Richtigfeit lediglich gu= gunften der geschütten Bersonen erzeugen; ein berartiges Rechtsgeschäft wurde aber gultig werden, falls der Berechtigte nachträglich auf jein Schutrecht verzichte, also ben Gingriff in seine Rechte genehmige. Dieser Grund= fat ber relativen Richtigkeit auf Art. 11 übertragen, ergabe die mögliche Folge, daß ein ohne Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften abgeichloffener Bertrag dem Auslande gegenüber, bas von der Schutbeftimmung nicht betroffen wird, zwar vollgültig, im Berhältnisse des Reichs zu den Untertanen aber unwirksam sei mit der Aussicht auf Konvalefzenz. Als durchschlagenoster Gegenbeweis gegen Unger erscheint uns jedoch die lleber= legung, daß, wenn ein ablehnender Beichluß ben Staatsvertrag vernichte, sich ein Wiederhelebungsversuch durch spätere parlamentarische Zustimmung als erfolglos erweisen musse; denn allein ein bestehender, wenn auch nur relativ gultiger Bertrag, nicht aber ein gar nicht mehr bestehender Bertrag fann burch Genehmigung nachträgliche Birkfamkeit erhalten. 38)

Unverständlich bleiben die Aussührungen von Gorius,39) der einmal die Genehmigung als Suspensivbedingung für die Gültigkeit, ein andermal die Versagung der Genehmigung als eine Resolutivbedingung der Gültigkeit bezeichnet. Von Bedingungen kann man aber doch hinsichtlich der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften nicht sprechen, denn Bedinzungen sind Klauseln des Kechtsgeschäfts selbst, Parteibedingungen.

39) 1874 S. 772 f. und 1875 S. 537 f.

³¹⁾ Zweiselhaft, da geltend gemacht werden kann, daß authentische Interpretationen nur durch Reichsgesetz gegeben werden dürsen; vgl. Dambitsch S. 294.

32) Bgl. u. a. Klüber S. 160; v. Liszt S. 181; Heffter S. 192; Oppenstein S. 181.

³⁴⁾ S. 163

³⁵⁾ S. 108 f.; ebenso Schulze S. 330; b. Mohl S. 303.

³⁶⁾ S. S. 349 f. 37) S. 498 f.

³⁸⁾ Bgl. Seligmann S. 111f.

Broebst 40) wandelt im allgemeinen in den Bahnen von Gorius, ben

er zu rechtfertigen versucht.

Jellinet 41) und Seligmann 42) nennen die Genehmigung eine condicio iuris des Bertrags. Tezner 43) weift demgegenüber nach, daß die Theorie bon Jellinet und Geligmann aus dem praftifchen Bedurfniffe entftanden fei, eine Formel zu finden, bei der ein ratifigierter Bertrag mehr wiege als ein nichtiges Rechtsgeschäft. Wenn man aber von einer condicio iuris spreche, so sei dies feine condicio iuris der Bultigfeit oder Birkfamfeit eines etwa vor der Genehmigung bereits entstandenen und eriftierenden Staatswillens, sondern eine c. i. ber Entstehung des Staatswillens. Bor der Erfüllung diefer condicio bestehe weder ein bedingt gultiger, noch ein bedingt wirksamer Staatswille, sondern nur eine Erklärung bes Sonverans, welche Staatswille werden fonne. Es lage basselbe Berhaltnis vor wie bei ber Erklärung eines Borftandsmitgliedes, wenn zu Erklärungen des Bereins die übereinstimmenden Erklärungen von zwei Borftandemitgliedern jagungsgemäß erforderlich feien; die Erffarung bes einen Mitgliedes fei bann eben nicht der Ausdruck bes Bereinswillens. Den Berfuchen von Jellinef und Geligmann möchte man bas Wort bes Beiligen Augustinus entgegenhalten: "In temporalibus legibus, quamquam de his homines iudicent, cum eas instituant, tamen, cum fuerint institutae atque firmatae, non licebit iudici, de ipsis iudicare, sed secundum eas." Man darf die Frage nicht von dem Gesichtspunkte aus betrachten, wie fie zwedmäßig hatte geregelt werden follen, sondern man muß den Billen des Gefengebers erforichen, ber allein auch trot vermeintlicher Mängel maßgeblich ist.

Die Löjung der gestellten Frage sinden wir in der Entstehungsgeschichte. Dem Art. 48 der Preuß. Bers.-Urk. lag erwiesenermaßen der Art. 68 der belgischen Berfassung zugrunde, in welchem zwar gesagt ist, daß solche Berträge, die der Zustimmung der Kammern bedürfen, "n'ont effet qu'après avoir reçu l'assentiment des chambres," daß aber diese Worte in Belgien dahin außgesegt werden: "que c'est seulement pour l'exécution des traités que l'assentiment des chambres doit être réclamé par le gouvernement". Der König in Belgien hat also die Zustimmung der Kammern lediglich zum Bollzug der Berträge einzuholen. Gleiches gilt auch für das englische Bersassungsrecht. Außweislich der Berhandlungen über die Kevision der Preuß. Bers.-Urk. diente aber das englische und belsgische Bersassungsrecht als unmittelbares, ideales Borbild. Kirgends wollte man über das Borbild hinausgehen und keineswegs die völkerrechtliche Gültigkeit der Berträge von der Zustimmung der Kammern abhängig machen. 44)

Meier a. a. D. argumentiert hiergegen, diese Auffassung lause darauf hinaus, daß die Berträge von den Kammern dann nicht genehmigt, sondern nur "zur Kenntnis genommen" würden, sowie daß seine Ansicht durch die tatsächliche Uebung erwiesen werde, wonach die Berträge vor der Katisisfation den Kammern vorgelegt würden. Allein es soll gar nicht in Abrede

gestellt werden, daß die Kammern bei gewissen Verträgen tatsächlich ein Genehmigungsrecht haben; doch diese Genehmigung ist eben nur eine Boraussteung für die staatsrechtliche Wirksamkeit der Verträge. Der zweite "Gegenbeweis" läßt sich auch nicht in seinem Sinne verwerten; denn zweisellos ist die Krone gehalten, vor der Katisitation die Zustimmung der Kammern einzuholen oder sich doch wenigstens zu vergewissern, daß sie, falls sie die Zustimmung nicht rechtzeitig einholen kann, mit Sicherheit auf deren nachträgliche Erwirkung rechnen kann. Jedoch diese Zustimmung hat mit der Legitimation des Königs zum Vertragsabschlusse nichts zu tun. Hätte der Wesetzgeber den von E. Meier untergelegten Willen gehabt, dann hätte sich sür den Art. 48 eine andere Fassung sinden lassen, wie z. B.: Der König schließt die Verträge mit fremden Staaten gemeinsam mit den Kammern

ab, jofern usw. -45)

Für Art. 11 RB. gilt aber binfichtlich ber völkerrechtlichen Stellung bes Raifers basselbe, was oben in Ansehung des Königs von Preugen gejagt ift. Auch hier hatte die Berfassung bei Richtigkeit ber Ansicht von E. Meier eine andere Fassung mit Leichtigkeit finden können und muffen. Es ift dies bewußt nicht geschehen, um in all den Fällen, wo die Ausnützung einer gunftigen politischen Lage schnelles Sandeln verlangt, und wo mit langatmigen Auseinandersetzungen bor dem Forum des Reichstags die Möglichkeit des Bertragsabichluffes felbst in Frage gestellt ware, rasch eine vertragliche Bindung des ausländischen Staates durch den Bertreter bes Deutschen Reichs herbeizuführen. Der Raifer schließt darum nach Abs. 1 git. den Bertrag völkerrechtlich endgültig ab. Er fann ihn im allgemeinen auch erfüllen, nur auf den (nach 2 a) begrenzten Gebieten muß er hiezu Die Zustimmung von Bundesrat und Reichstag einholen. Wir sehen somit: Abs. 1 hat lediglich völkerrechtliche Wirkung, Abs. 2 und 3 beziehen sich bagegen auf das innere staatsrechtliche Berhältnis und bestimmen die Boraussetzungen, unter benen ber Raijer trot unbeschränkter Bertretungs= befugnis jum Bollzuge im Inlande das Einverständnis von Bundesrat und Reichstag einzuholen hat.

Die Richtigkeit dieser von Laband 46) nach dem Borgange von Gneift überzeugend bargetanen Theorie find abgesehen von der Entstehungsgeschichte insbesondere durch die völkerrechtliche Praris erwiesen. Wie im Privatrecht, kann auch auf dem Gebiete des Bolferrechts der Bertreter den Bertretenen unbestritten nur insoweit verpflichten, als er innerhalb des Rahmens feiner Bollmacht handelt. Wenn alfo nach dem Rechte eines Staates der Bertreter nur mit Benehmigung eines anderen Organs des Staates jum Bertragsabichluß befähigt wird, ift jeder Bertrag, der unter Berletung einer jolchen Borschrift geschlossen wird, null und nichtig. Es muß somit jeder Vertragsteil in der Lage fein, die Bollmacht feines Bertragsgegners unichwer nachprufen zu können. Die dieserhalb erlassenen Bestimmungen muffen flar und einfach sein und sich ohne eingehende Renntnis des fremden Berfaffungsrechts beantworten laffen. Diejem Er= fordernis aber murbe es widersprechen, wenn man - auf bas Deutsche Reich angewendet - das Ausland jum Richter darüber zulaffen wollte, ob ein Bertrag etwa Gebiete angehe, die zu ihrer Regelung den Beg der Reichsgesetzgebung erheischen. 47) Man dente fich nur bei den Berhand=

⁴⁰⁾ S. 248 f. 41) S. 355 f.

⁴²⁾ An verschiedenen Stellen feines Buches.

⁴³⁾ S. 168 f., insbef. S. 173.
44) Bgl. bas zit. Gutachten von Gneist und Arndt, Staatsrecht S. 707; b. Rönne I 2 S. 474.

⁴⁵⁾ Für obige Darstellung vgl. Arndt a. a. D. 40) Rand II S. 125 f.

⁴⁷⁾ Bgl. Laband II S. 133 f.

lungen über einen Friedensichluß den Fall, daß zunächst der Bertragsgegner widerfpruchslos mit dem diplomatischen Bertreter des Reichs verhandelte, bei irgendeinem Gegenstande aber auf einmal die Frage aufwerfe, ob die Angelegenheit nicht der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften des Reichs bedürfe, und trot Widerspruchs des deutschen Bertreters die Berhandlungen einstellte, also gewissermaßen bem Raiser den Auftrag gabe, zuvörderft die Zuftimmung von Bundesrat und Reichstag beignbringen. Eine derartige Einmischung in die inneren Berhältniffe des Reichs ware ein unleidlicher Zuftand. Gang anders verhalt es jich mit den Staaten, die bei allen Bertragsabschlüssen das Staatsoberhaupt nur mit Genehmigung eines andern Faktors handeln laffen; hier ift die Sachlage bon bornherein geflart, mahrend dies in Angehung der Reichsverfassung. die 2 Arten von Staatsvertragen fennt, nicht gutrifft. Im Ginklange mit der behaupteten Selbständigkeit des Raisers wird denn auch die Buftimmung bon Bundegrat und Reichstag in den Verträgen nirgends erwähnt. Wenn wir also die Prarogative des Raisers zur Bertretung des Meichs unbeschränft anerkennen, so mujsen wir ihm auch bas Bertrauen schenken, daß er von seinem Vertragsschließungsrechte nur zum Ruten des Reichs Gebrauch machen wird. Andererseits wird er über die politischen Ansichten ber gesetzgebenden Rörverichaften genügend unterrichtet sein, um beurteilen zu können, ob der von ihm abgeschloffene Bertrag die nachträgliche Billigung finden wird. Sollte der Raijer tropdem - wider Erwarten - die nachträgliche Zustimmung nicht erhalten, so bliebe ihm, falls er den inneren Ronflitt nicht auf fich nehmen wollte, allerdings nur übrig, dem Auslande gegenüber zu erklären, daß er mangels Ginberftandnijfes von Bundegrat und Reichstag den Bertrag nicht erfüllen tonne. Der an und für fich pöfferrechtlich vollaultige Bertrag ware bann nicht vollziehbar, nicht erfüllbar.48)

Diese notwendige Folgerung ergibt, daß die Kontroversen über Richtigteit des völkerrechtlichen Rechtsgeschäfts und der staatsrechtlichen Unvollziehbarkeit des völkerrechtlich gültigen Bertrags in den Fällen, daß Bundesrat und Reichstag die vorgeschriebene Zustimmung versagen, wenig praktischen Wert haben. Denn einmal ist das Anwendungsgebiet für die Kontroversen nur klein: in nahezu allen Fällen "behält sich die Reichsregierung
die Ratissitation der Staatsverträge vor und erteilt sie nicht, ehe sie die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften in der Tasche hat"; ⁴⁹) zum
andern kann es dem Auslande gleichgültig sein, ob wegen Richtigkeit oder Richtersüllbarkeit des Bertrags die Reichsregierung ihre Zusage zurückzieht, für das Ausland ist das "juristische Schema" bedeutungslos. ⁵⁰)

Im Verhältnis des Kaisers zu den gesetzgebenden Körperschaften sind wir aber doch der Ansicht, daß sich bei unserer Theorie die Reichsregierung in der günstigeren Lage besinde. Es liegt psychologisch nahe, daß man sich gegenüber der vollendeten Tatsache schneller absindet, als gegenüber einem erst zu fassenden Entschlusse. Die Erwägungen der Rücksichtnahme auf den ausländischen Staat, zu dem die Reichsregierung durch die Verweisgerung der Zustimmung in eine schiefe Lage geriete, können hiebei entscheidend mitsprechen. So sagt auch Leoni: 51) "Diesenigen Verfassungen,

51) G. 510.

welche ben gesetzgebenden Körperschaften erst nach Abschluß der Verträge eine Mitwirtung auf dieselben gestalten, welche also die Genehmigung vorbehalten oder den Erlaß eines Aussührungsgesetzes vorschreiben, sichern damit nicht bloß die Einheit der Aktion nach außen, sondern gewähren der Krone auch in höherem Maße als bei der Gesetzgebung einen hervorzagenden Einsluß in bezug auf den Inhalt der Verträge, denn es müssen sehr wesentliche Interessen auf dem Spiele stehen, um eine Volksvertretung zu veranlassen, die von dem Staatsoberhaupte mit einem fremden Staate geschlossenen Verträge abzulehnen oder nur abzuändern." Sogar während der preußischen Konschlüßzeit haben die Kammern anstandsloß die von der

Krone abgeschlossenen Berträge genehmigt.

Wir kommen damit zum Schlusse und nehmen zusammenfassend für den Friedensvertrag an, daß ihn der Kaiser normalerweise nur nach Einholung des Einverständnisses von Bundesrat und Reichstag bezüglich derzenigen Angelegenheiten abschließen darf, bei deren Regelung die Form des Gesetzes zu beachten ist, oder daß er wenigstens die vorherige Zustimmung nur dann nicht einholen wird, wenn er bestimmten Anhalt dafür hat, daß die Zustimmung auch nach Ratisstation des Vertrags nachträglich unbedenklich erteilt werden wird. In jedem Falle führt allein der Kaiser die völkerrechtliche Bindung herbei. Bundesrat und Reichstag wirken nur mit, um in gewissen Fällen dem Friedensvertrag die Kraft eines Besehls im inneren Verhältnis der Reichsgewalt zu den Untertanen zu geben.

c) Die Buftimmung bes Bundesrate und die Genehmigung bes Reichstags insbefondere.

Der Abgeordnete Lette, auf dessen Antrag von dem versassungberasratenden Reichstage das Ersordernis der Genehmigung des Reichstags angenommen wurde,⁵²) hatte im Reichstage gelegentlich eines zu Art. 50 RB. gestellten Amendements betr. Aufnahme eines Hinweises auf Art. 11 am 2. April 1867 erklärt:

"Im wesentlichen ist nichts anderes mit meinem Amendement gemeint als das, was auch in der preuß. Verfassung bestimmt ift. Außerdem weist wohl schon die Fassung des Amendements darauf hin, daß es nur um eine nachträgliche Genehmigung in den betreffenden Fällen zu tun ift, da es heißt: Bur Bultigkeit bedarf es der Benehmi= gung des Reichstags.' Es ift eine andere Fassung in bezug auf ben Reichstag gewählt als in bezug auf den Bundesrat. Ich glaube, ich tann das im Namen meiner politischen Freunde versichern, daß ein anderes durchaus nicht beabsichtigt ift, und daß man am wenigsten die Erekutive in gedachter Beziehung hat genieren wollen. Manche übrigens von derartigen Verträgen werden zum Teil nur in das Ge= biet der Erekutive gehören und nicht einmal der Vorlegung beim Reichstag bedürfen. Soweit sie aber nach ber Wortfassung unseres Amendements in Verbindung mit Art. 4 der Genehmigung des Reichs= tags bedürfen, murbe es in ben vorausgesetten Fällen genügen, daß fie nachträglich vorgelegt werden."

Weitere Materialien sind zu Art. 11 nicht vorhanden.

Aus den Worten des Abg. Lette wird von verschiedenen Schriftstellern geschlossen, daß zwar nicht die Genehmigung des Reichstags, wohl aber die Zustimmung des Bundesrats zum völkerrechtlich gültigen Abschlusse

⁴⁸⁾ Bgl. außer Laband: v. Gerber S. 176; Rot 2; Georg Meher § 190; Arndt S. 712; Anschüt S. 173; Dambitsch S. 296 s.; Graf zu Dohna a.a. D.

⁴⁹⁾ Bgl. v. Zagemann S. 107. 50) Graf zu Dohna a. a. D.

⁵²⁾ S. Laband II S. 136 Note 1 und S. 146.

des Bertrags erforderlich sei. ⁵³) Schulze insbesondere unterscheidet dahin, daß materiell die Zustimmung von seiten der beiden Körperschaften gleichwertig sei, sormell aber eine Berschiedenheit stattsinde, welche durch die Berschiedenheit der Ausdrücke in Art. 11 angedeutet werde. Wie verhält sich demgegenüber die Erklärung des Abg. Lette, daß mit seinem Amendement nichts anderes gemeint sei, als was auch in der Preußischen Bersassung bestimmt sei? Für diese wurde aber oben schon dargelegt, daß das Staatsoberhaupt ohne die Kammern die Berträge völkerrechtlich gültig abschließt. Mit Recht weist Laband ⁵⁴) darauf hin, daß, wenn zum gültigen Abschließt. Mit Recht weist Laband ⁵⁴) darauf hin, daß, wenn zum gültigen Abschließt des internationalen Kechtsgeschästes die Zustimmung des Bundeserats Boraussezung sei, in der Katisitationsurkunde diese Zustimmung bezglandigt oder erwähnt werden müsse. Dies ist jedoch nach der tatsächlichen Uebung des Keichs von Anbeginn nicht geschehen.

Man möchte somit versucht sein, mangels eines feststehenden Sprachgebrauches die Worte "Zustimmung" und "Genehmigung" als gleichinhaltlich anzusehen, und die Verschiedenartigkeit des Ausdrucks lediglich aus der Tatjache, daß Abs. 3 nicht aus einem Gusse geformt ift, abzuleiten; die Verschiedenartigkeit des Ausdrucks würde sich dann höchstenfalls als eine redaktionelle Entgleisung darstellen. Da aber die beiden verschiedenen Ausbrücke in einem und bemfelben Sate genannt sind, können wir, gang abgesehen von der Aeußerung des Abg. Lette, den Wechsel des Ausdrucks nicht übergeben. Immerbin verlangt die Reichsverfassung mit flaren Worten bereits "zum Abschlusse" die Zustimmung bes Bundesrats, während die Genehmigung des Reichstags "zur Gultigkeit" vorgeschrieben wird. Wir finden uns aus den Schwierigkeiten nur heraus, wenn wir in den beiden Aften zwei zeitlich getrennt liegende Entschließungen annehmen. Der Entschließung des Bundesrats muß sich die Reichsregierung auf jeden Fall por der Ratifikation des Bertrags vergewissern, und sie kann dies in jedem Stadium der Verhandlungen tun, ihn also bereits bei Einleitung der Berhandlungen zuziehen, obwohl hiezu eine Verpflichtung nicht vorliegt; vgl. oben unter III, 1. Ihrer Borlagepflicht dem Reichstage gegenüber genügt die Regierung aber auch schon dann, wenn sie den Bertrag nach der Ratisitation vorlegt; val. die Erklärung des Abg. Lette.

Die Bevorzugung 55) des Bundesrats ergibt sich einmal aus seiner Stellung als Souverän des Reichs, zum anderen aus der Möglichkeit, die Beschlußsassung des Bundesrats sederzeit herbeizusühren. "Die Einholung der Zustimmung vor der Katisitation ist also dem Bundesrate gegensüber rechtlich begründete Pflicht, dem Reichstage gegenüber politisch begründete Notwendigkeit, und es trägt die Uebergehung des Bundesrats immer den Charakter einer Versassungswidrigkeit, die Uebergehung des Keichstags den ganz anderen Charakter eines politischen Fehlgriffs, und diesen nur dann, wenn irgendwelcher Anlaß bestand, an der zustimmenden Haltung der Volksvertretung zu zweiseln." Seiner Abweichung von der Versassung würde sich die Keichsleitung dem Keichsetage gegenüber erst dann schuldig machen, wenn sie sich seiner Zustimmung

56) Bgl. Graf zu Dohna.

nicht vor der Intraftsetzung des Vertrags, also vor Vornahme der ersten Erfüllungshandlung, vergewissert hätte. 57) 58) Damit ist zugleich der Zeitpunkt, dis zu dem die Genehmigung des Reichstags spätestens eingeholt sein muß, festgelegt.

d) Abstimmung im Bunbesrate.

Während hinsichtlich der Abstimmung zum Friedensvertrag für den Reichstag keine Besonderheiten gelten, mussen solche für den Bundesrat vermerkt werden.

Soweit durch den Friedensvertrag Gegenstände geregelt werden, die das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Art. 35 KB. bezeichneten Abgaben betreffen, ist das in Art. 5 KB. genannte Einspruchsrecht Preusens hier wesenlos, da die Juitiative sowohl zur Eingehung des Vertrags wie zur Beschlußfassung im Bundesrat vom Kaiser ausgeht, der sonst mit

jich selbst in Widerspruch geraten mußte.

Da ber Umfang bes Bundesgebiets durch Art. 1 RB. festgelegt ift, steht es keinem Gliedstaate frei, burch besonderen Bertrag mit dem Feinde die Grenzen seines Gebiets zu verändern. Jede Aenderung der Grenzen des Bundesgebiets, betreffe diefe nun einen Zuwachs oder eine Abtretung, bedarf vielmehr eines versassungandernden Reichsgesetzes, das beim Friedensvertrag durch die im Art. 11 bestimmte Form erset wird. Die Beränderung mußte nach Urt. 78 bann ichon als abgelehnt gelten, wenn im Bundesrate fich 14 Stimmen bagegen erklärten. Die Bustimmung bes insbesondere von einer Gebietsabtretung betroffenen Staates ift hierzu nicht erforderlich. Für Elfaß=Lothringen, über das dem Reiche unbestritten die Souveranität zusteht, ist dies jedenfalls außer Zweifel; dieselbe Reichsgewalt, die es dem Reiche einverleibt hatte, kann das Reichsland auch wieder abtreten, ohne daß dieses hiergegen verfassungsmäßige Rechte geliend machen könnte. Sinfichtlich ber Gliedstaaten bagegen geben die Ansichten auseinander. Falls das ganze Gebiet eines Bliedstaates abgetreten werden mußte, ware hiezu wohl die Buftimmung aller Bundesgenoffen nötig. Falls nur ein Teil desselben abzutreten ware, muffen alle diejenigen, die in dem Deutschen Reiche keinen Bundesstaat, sondern einen Staatenbund erblicen, und demgemäß bem Reiche eine Gebietshoheit absprechen, ein Recht des Reichs zur Abtretung ohne Ginverftandnis des Staates, den fie angeht, aberkennen; von dem Standpunkte diefer Theorie betrachtet, galte für das Reich der Satz: nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet. 59)

Stellt man sich bagegen auf ben Standpunkt der von Laband geprägten herrschenden Lehre von dem bundesstaatlichen Charakter des Reichs, ergibt sich sein Recht zur Abtretung als Ausfluß seiner Gebietshoheit. Hiebei ist allerdings eines zu berücksichtigen: Die Gliedstaaten haben dem Reiche gegenüber gleichermaßen ein Recht auf Integrität, gegen welches das Reich verstoßen würde, wollte es gegen den Willen des einzelnen Bundesgenossen seinen Rechte schmälern. Allein so unbeschränkt diese Folgerung sur Friedenszeiten gilt, bei einem Friedensschlusse stehen die Interessen des ganzen Reichs auf dem Spiel. Hier muß der Einzelne das Opfer bringen; auch bringt er es nicht allein, sondern das Reich als Ganzes. Sehr treffend

⁵³⁾ Bgl. Thubichum S. 108 u. 127; b. Rönne I 1 S. 475; E. Meier S. 291; Schulze S. 330; b. Sepbel S. 164; Proebst S. 296.

⁵⁴⁾ S. S. 149; bgl. auch Dambitsch S. 297; Hiersemenzel S. 135 f.
55) Bgl. die Außerung des Reichskanzlers Fürst Bulow bei Dambitsch
S. 301 unten.

⁵⁷) Bgl. Laband II S. 148. ⁵⁸) Dambitich S. 298 f.

⁵⁹⁾ Bgl. v. Sepbel S. 36f.

bemerkt Laband, daß die gegenteilige Unsicht jedem Einzelftaate das Recht gabe, in das eigene Unglud ben Ruin und ben Untergang bes gangen Reiches hineinzuziehen. 60)

Aus benfelben Grunden muß man folgerichtig auch ein Zustimmungsrecht der Einzelstaaten gem. Art. 78 Abs. 2 RB. verneinen, falls durch ben Friedensichluß Sonderrechte, jura singularia, einzelner Staaten be-

rührt werden follten. 61)

Die Frage erscheint im übrigen sowohl bezüglich der Webietsabtretung wie der Sonderrechte von keiner praktischen Bedeutung zu fein, da weder das Reid, noch ein Bundesstaat sich freiwillig hiezu verstehen würde. Der Fall ift doch nur bei einem übermächtigen Drucke des Feindes möglich, und dieser wurde ebensosehr auf dem Reiche wie dem Einzelftaate laften; die Austimmung wäre daber, auch wenn man fie verlangte, immer erzwungen. In Uebereinstimmung hiermit sagt Bluntschli: 62) "Wird in einem Friedensschlusse ein Teil des Staatsgebiets abgetreten, so gilt die Abtretung auch völkerrechtlich als rechtsgültig, wenngleich die Berfassung des abtretenden Landes die Abtretung unterfagt, insofern der Staat seinen Widerstand nicht fortsett, sondern tatsächlich den Frieden vollzieht, und das Bölkerrecht erkennt den Bollzug als notwendig und demgemäß als rechtmäßig an, im Interesse der Beendigung des Krieges und der berstellung des Friedens."

IV. Der Friedensbertrag als Bertragsgeset.

Wir erinnern uns, daß der Raiser das völkerrechtliche Rechtsgeschäft des Friedensbertrags abschließt und ratifiziert. Es erhebt sich nun die Frage, ob diese Natisisation nur fur das Bolkerrecht von Belang ift, oder ob sie auch staatsrechtliche Bedeutung hat; in letterem Falle, mit welchem ent= scheidenden Ereignis die Bindung der Untertanen eintritt, oder ob diese nur durch ein besonderes Wesetz erreicht werden kann. Der Vertrag für sich übt jedenfalls feine ftaatsrechtliche Wirksamkeit aus. Das innerstaatliche Recht sett der Staat durch Geset. Hier ist der Bertrag als Rechtsquelle ausgeschlossen, da er immer gleichberechtigte Kontrahenten voraussett, der Staat aber für die Rechtssetzung nach innen feine gleichberechtigte Potenz hat. Das Bölkerrecht jest der Staat durch Vertrag. Hier ist das Weset als Rechtsquelle ausgeschloffen, da es ftets einen Befehl der höheren Botenz an die niedere enthält, die Staaten aber in ihren internationalen Begiehun= gen als gleichberechtigt erscheinen. 63) Es kann aber, wie in jedem anderen Staatsvertrage, jo auch im Friedensvertrage, beutscherseits die Berpflichtung zur Aufstellung neuer oder Aushebung bzw. Aenderung vorhandener Rechtsfäte übernommen werden. Je nach dem Inhalt der Bereinbarungen fann bas Deutsche Reich diese Berpflichtung erfüllen entweder durch Erlag von Ausführungsgesetzen bzw. Berordnungen oder einfach in der Beife, daß der Vertragstert verfündigt wird. Wann letterer Weg gewählt wird, zeigt uns v. Gerber: 64) "Da ein Staatsvertrag gleich in seiner ursprüng=

61) A. A. Laband II S. 162; Arndt, Staatsrecht S. 713.

§ 706 S. 396.

lichen Fassung so gestaltet sein kann, daß er der Form einer ge- oder verbietenden Norm der Staatsgewalt entspricht, so ift es für die Erreichung seines Zwecks nicht mehr erforderlich, ihn erft in die Form eigentlicher Wesetze umzuwandeln."65) Mit der Berkundigung des Vertrags tritt dann auch die staatsrechtliche Pflicht der Untertanen zur Befolgung der darin enthaltenen Rechtsnormen ein. Infofern spricht man von einem "Bertragsgesete"; es betrifft lediglich das innere Berhältnis der Reichsgewalt zu den Untertanen.

Es ist bas Berdienst von Beilborn, 66) das Bejen diefes Gefetes er= tannt und flargelegt zu haben. Nach ihm ift die Boraussegung für seine Entstehung das Zustandetommen des Bertrags selbst, wobei sich die hervorstechende Cigenart gegenüber bem gewöhnlichen Gesetze darin zeigt, daß der Raifer die Ratifikation verweigern, damit also zugleich die Entstehung bes Bertragggelettes verhindern kann, während er verpflichtet ift, das gewöhnliche nach Art. 5 RB. beschloffene Gesetz auszufertigen. Das gewöhn= liche Weset kann auch gegen den Willen des Raisers zustande kommen, bas Bertragsgeset dagegen niemals, da der auf Abichluß des völkerrechtlichen Rechtsgeschäftes gerichtete Wille bes Kaijers zugleich seinen Willen auf

Erlaß des Bertragsgesetes in sich schließt.

Für Breugen tann jedenfalls hierüber tein Zweifel bestehen, weil bort der König ichon für das gewöhnliche Gejetz gesetzgebender Faktor ist und die Sanktion erteilt. Für das Reich hat die Reichsverfassung in Art. 11 den Grundgedanken des Art. 48 der Breug. Berg.-Urk. anerkannt. Wenn man ichon den Bundesrat und Reichstag nur zum ftaatsrechtlichen Bollzug des Bertrags mitwirken läßt, dann sett doch die Zustimmung bzw. Geneh= migung ben uriprünglichen Willen eines britten Organs, eben des Raifers, boraus. Einer muß der Birkende, ber Schaffende fein, von beifen Entschließung die Beschlußfassungen der anderen Organe abhängen. Der vom Raiser im Bertrage festgelegte Staatswille bildet zugleich die unberrudbare Grundlage für die Beschlüsse von Bundesrat und Reichstag. Man fann bod nicht biefen Willen mit dem Angenblicke ausschalten, wo die fonft allein zur Gesetgebung berufenen Körperschaften fich mit dem Berrvage befassen. Wäre dies beabsichtigt gewesen, so hätte Abs. 3 eine andere Fassung erhalten muffen, etwa dahingehend: Soweit die Bertrage Gegenstände der Reichsgesegebung betreffen, bleibt die Borichrift des Art. 5 unberührt.

Laband 67) muß felbst zugestehen, bag ber Raifer an dem Buftandetommen des Bertragsgesetzes einen größeren und selbständigeren Unteil als an anderen Gesehen habe. Denn die Borlage eines Bertrags fonne nur mit taiferlicher Genehmigung erfolgen und er könne den Abschluß bes Bertrags und damit auch die Wirksamkeit des Bertragsgesetes durch Berweigerung der Ratifikation abwenden. Dann hat also der Raiser ein abso= Tutes Beto gegenüber dem Bertragsgesch. Gibt man diefes zu, muß man auch den weiteren Schritt nicht scheuen und den Raiser beim Bertrags= gefete ale gejetgebenden Taftor neben Bundegrat und Reichstag anerkennen. Dann ift es auch nur der Raifer, ber die Santtion erteilt. Dieje Folgerung ergibt fich aus der Erkenntnis, daß der in dem Vertrage zum Ausdruck gelangte kaiserliche Wille fich nicht spalten läßt.

⁶⁰⁾ Bgl. Laband I S. 116f., 200; II S. 161; bgl. außerdem Proebft S. 248; G. Mener § 164 Anm. 13; Saenel S. 545.

⁶³⁾ Bal. Nippold S. 31. 64) G. 177.

⁶⁵⁾ Bal. auch Seliamann S. 287.

⁶⁶⁾ Archiv XII S. 142 f. 67) Bb. II S. 160 Note 1.

Born 68) gibt in seinem Staatsrechte seine frühere Ansicht, daß die Matisikation eines Staatsvertrages der Sanktion eines Gesets gleichstehe, auf und weist in Uebereinstimmung mit Laband dem Bundesrate die Aufgabe der Sanktionierung zu. Die Widerlegung der Ausführungen der beiden Geschrten lese man bei Heilborn nach.

Die Theorie von der Sanktionierung des Bertragsgesches durch den Raijer wird weiterhin durch die Analogie mit der formellen Rechtsverordnung, die gleichfalls materielles Recht erzeugt, erwiesen. 69) Sier ist die herrschende Lehre darüber einig, daß das Recht zum Erlasse derartiger Berordnungen dem Raijer, Bundegrat, Reichstangler ober einer sonstigen Reichsbehörde durch besonderes Reichsgeset belegiert werden tann. Wir behaupten nun, daß beim Bertragsgesetze diese Befugnis dem Raifer durch bas vornehmfte Reichsgeset, nämlich die Reichsverfaffung felbst, allgemein verliehen ift. Wie bei der Rechtsverordnung in vielen Fällen die Berordnungsbefugnis mit Vorbehalt ber nachträglichen Genehmigung des Meichstags ober der Zustimmung des Bundesrats belegiert worden ift, 70) so ift beim Bertragsgeset ein Borbehalt zugunften des Bundesrats und Meichstags gemacht. Der mit ber Delegation verbundene Zweck ift beim Bertragsgejet und bei der Rechtsverordnung derselbe. Es soll damit erreicht werden, daß Dritten gegenüber das Reich seinen Willen durch sein zur Bertretung befugtes Organ erklären kann, und daß die gange Frage, ob die Buftimmung des Bundesrats und Reichstags erteilt worden ift, eine innere Ungelegenheit des Reich's bleibt. 71) Es ift baber nicht angängig, dem Sprachgebrauche zuwider der in Art. 11 geforderten Zustimmung bzw. Genehmigung einen andern Inhalt zu geben, als der sonstigen Zustimmung zu Berordnungen. A. A. ift Laband a. a. D. auf Grund seiner Berneinung ber Sanktionierung des Bertragsgesetzes durch den Raiser. Seine Argumentation geht aber a posteriori aus, mährend wir es für richtiger halten, zunächst die Grundlagen zu erörtern, um hierauf unsere Schluffe aufzubauen. Bon unserem Standpunkte aus muffen daher fur Rechtsverordnung und Bertragsgeset dieselben Regeln gelten, die uns zudem über manche Schwierigkeiten hinweghelfen, mit denen die herrichende Lehre auf Grund ihrer gekünstelten Konftruktion der Sanktionierung burch den Bundesrat zu tämpfen hat:

1. Der Inhalt sowohl der Rechtsverordnung wie des Bertragsgesetzes wird durch den Kaiser sestgestellt derart, daß Bundesrat und Reichstag auf die Entstehung keinen Einfluß haben. Sie können daher nur pure zustimmen bzw. genehmigen, d. h. entweder ohne Einschränkungen und Abänderungen annehmen oder im ganzen ablehnen. Gem. § 150 BGB., der eine aus dem allgemeinen Rechtsempsinden entstandene Norm enthält, wäre eine Genehmigung unter Abänderungen als Ablehnung, verbunden mit einem neuen Antrage anzusehen. Die gegenteilige Ansicht würde also dem Bundesrat und Reichstag die Initiative einräumen; diese steht aber bei Verträgen unbestritten ausschließlich dem Kaiser zu. 72) Laband, 73) der bei Rechtsverordnungen denselben

69) Dieje Begründung ist, soweit wir überblicken, bislang in der Literatur noch nicht ausgestellt worden.

70) Bgl. die Beispiele bei Laband I G. 98 Note 2 und I G. 302 Note 2.

Standpunkt vertritt, muß ihn in folgerichtiger Durchführung seiner Lehre, die auch das Bertragsgeset nur durch die übereinstimmenden Beschlüsse von Bundesrat und Neichstag entstehen läßt, abändern, indem er das Necht der Amendierung zwar de kacto, aber nicht de iure beschränkt; es liegt hierin in tatsächlicher Beziehung ein Zugeständnis unserer Ansicht.

2. In weiterer Folgerung seiner Lehre schließt Laband a. a. D., daß der die Genehmigung aussprechende Beschluß des Reichstags nach Art. 7 RB. nochmals dem Bundesrate zur Beschlußfassung zugehen müsse, und daß dieser zweite Beschluß die Sanktion, d. h. die Ausstattung des Gesehentwurfs mit Beschlökrast enthalte. Wir können aber von unserm Standpunkte aus nicht sehen, was der Bundesrat auf die zweite Borlage hin überhaupt noch zu beschließen hätte. Bei der Entstehung des gewöhnlichen Gesehes hat der Bundesrat wohl die Möglichkeit, noch Aenderungen an dem Gesehentwurse vorzunehmen und ihn zur abermaligen Beschlußfassung dem Reichstage zugehen zu lassen. Beim Vertragsgesehe aber, dessen Inhalt allein der Kaiser setstellt, ist dies ausgeschlossen. Art. 7 KB. sindet daher hier ebensowenig Anwendung, wie in dem anderen Falle, daß zu einer Verordnung des Kaisers, für welche die Genehmigung des Reichstags vorbehalten ist, diese Genehmigung erteilt worden ist.

3. Wie bei der kaiserlichen Berordnung, 74) so erteilt auch bei dem Bertragsgesetze der Kaiser die Sanktion. Es geschieht dies durch Unterzeichnung der Vertragsurkunde. Indem der Kaiser den Willen zur Bollendung des völkerrechtlichen Rechtsgeschäfts faßt, gibt er zugleich den Willen kund, die im Vertrage übernommenen Verpflichtungen des Reichs zur Erfüllung des Vertrags zur Aussührung zu bringen. Streng genommen wäre eine doppelte Unterzeichnung der Urkunde ersorderlich, nämlich für das völkerrechtliche Rechtsgeschäft und das Vertragsgesetz. Daß dies in der Prazis des Neichs unterbleibt, ist zwar sehlerhaft, doch kein Gegenbeweis gegen die Annahme des Vers

tragsgejeges.

Aus der zugleich staatsrechtlichen Bedeutung der Unterzeichnung folgt zugleich die Pflicht des Reichskanzlers zur Gegenzeichnung (f. auch bezügl. des völkerrechtlichen Rechtsgeschäftes unter III, 1). Bahrend der Raifer bis zur Ratifikation immer noch von seinem Betorechte Bebrauch machen kann, hat er sich dieses Rechtes begeben mit dem Augenblide, in dem er fich dem Auslande gegenüber zur staatsrechtlichen Erfüllung des Bertrags verpflichtet hat. Nunmehr muß er das Bertragsgeset verfündigen. Für das internationale Rechtsgeschäft bestehen hiefür keine Vorschriften. Allein da in der Verkündigung des polferrechtlichen Rechtsgeschäfts zugleich die Berfündigung des Bertragsgesetes liegt, muß man die Berfundigung im Reichsgeset= blatte verlangen, falls der Friedensvertrag Rechtsnormen enthält. Selbit, wenn man Art. 2 RB. nur auf die formellen Gejete bezieht, 75) trifft dies zu. Denn das Vertragsgeset ift ebenjo, wie eine nach Art. 5 auftande gekommene Boridrift, ein formelles Reichsgeset. Daß für fein Entstehen eine Sondervorschrift besteht, andert an seinem Charafter nichts.

 ⁽a) Sabanb I S. 302 oben.
 (b) Bgl. Dambitsch S. 299/300.
 (c) I S. 303 Note 1 und II S. 159.

⁷⁴⁾ Bal. Laband II S. 99.

⁷⁵⁾ Bie Dambitich C. 303 und bie dort angeführte Literatur.

4. Falls der Friedensvertrag, wie dies zumeist vorsommen wird, außer der Bereinbarung von staatsrechtlichen Berpflichtungen auch Bereinsbarungen enthält, die die sreie Berwaltungssphäre betreffen, so können nur erstere materielle Rechtskraft erlangen. 76) Nur auf sie kann sich

daher das Vertragsgesetz beziehen.

5. Die im Friedensvertrage enthaltenen Rechtsvorschriften werden, sofern nicht ein anderer Anfangstermin bestimmt ist, wirksam mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzlättes in Berlin ausgegeben worden ist; vgl. Art. 2 RB. Sosern ein bestimmter Anfangstermin vereinbart ist, muß die Reichsleitung für verpslichtet erachtet werden, alles zu tun, daß das Vertragsgesetzgleichfalls in Virksamkeit treten kann, insbesondere das Einverständnis von Bundesrat und Reichstag rechtzeitig herbeizuführen und für die

Berkundigung zu jorgen.

6. Die formelle Richtstraft des Vertragsgesetzes zeigt sich darin, daß es nur auf demselben Wege, auf dem es zustande gekommen ist, wieder aufgehoben werden kann. Falls es daher aus staatsrechtlichen Gründen angezeigt erscheint, einzelne Rechtsnormen des Friedensvertrags aufzuheben oder zu ändern, ist hiezu ein Jusammenwirken des Kaisers, Bundesrats und Reichstags erforderlich. Im übrigen gilt ein Friedensvertrag als auf ewige Zeiten geschlossen. Dem Kaiser steht aber das Recht zu, aus völkerrechtlichen Gründen einzelne Vertragsbestimmungen zu kündigen oder gar den Vertrag durch erneute Kriegserklärung auszuheben. Er ist hiezu bei Richterfüllung des Vertrags, die zu Kepressalien des Keichs zwingen kann, nach Abs. 1 des Art. 11 berechtigt; zur Erklärung des Krieges ist er im Falle des Abs. 2 das. an die Zustimmung des Vundesrats gebunden. Vei allen aus völkerrechtlichen Gründen zu ergreisenden Maßnahmen ist jedensalls Vesteiligung des Keichstags nirgends ersorderlich.

Die nach obigem für das Vertragsgesetz und die Nechtsverordnung gemeinsamen Folgesätze würden nach Laband ohne weiteres voll als richtig anerkannt werden, wenn die Negelung der im Vertrage enthaltenen Nechtsenormen dem Kaiser durch besonderes Neichsgesetz übertragen wäre. Eine derartige Delegation würde aber nur die Zustimnung des Bundesrats oder die Genehmigung des Keichstags oder beides wegsallen lassen, also eine einsachere Form für die Entstehung des Staatswillens schaffen. Wir sehen also den Unterschied zwischen der besonderen Delegation und der allgemeinen durch die Reichsversassung selbst erteilten Delegation lediglich in der Bestimnung der zur Entstehung der Rechtsnorm mitwirkenden Neichsorgane. Die Grundlage selbst, dem Kaiser hiebei den entscheidenden Anteil zuzu-

weisen, ist hier wie dort unverändert dieselbe.

C. Shluß:

Ergebnis.

Aus der obigen Darstellung können wir das gewonnene Ergebnis kurz zusammenfassen: Der Friedensvertrag hat eine doppelte Ratur. Soweit er lediglich die Einstellung der Feindseligkeiten betrifft, stellt er einen Ausstuß.

ber in die Sand bes Raijers gelegten oberften Kommandogewalt dar; in diefer Beziehung find ber faiferlichen Gewalt teine Schranken gezogen, fo daß eine Mitwirfung ber gesetgebenden Körperschaften hier völlig ausscheibet. Soweit aber burch den Friedensvertrag Bereinbarungen der Bölfer über ihre Rechtsbeziehungen zueinander nach dem Rriege getroffen werden, ift der Friedensvertrag jedem anderen Bertrage gleichgestellt. Der Raifer allein ift jum völterrechtlich gultigen Abichluffe des Friedensvertrags legitimiert und ratifiziert ihn. Die Mitwirkung ber gesetgebenden Körperichaften, als welche beim Friedensvertrag, ber der ausschließlichen Buftändigkeit des Reichs unterfteht, nur die Organe des Reichs, nicht auch der Bliedstaaten, in Betracht tommen, tritt nach außen bin niemals in die Erscheinung. Das Einverständnis des Bundesrats und Reichstags ift verfassungsgemäß nur im Berhältnis der Reichsgewalt zu den Untertanen und nur dann erforderlich, wenn und soweit der Befehl an die Untertanen zur Befolgung der im Bertrage vereinbarten Rechtsnormen - abgeschen von der vertraglichen Regelung - nur in der Form eines Reichsgejetes erlassen werden kann. Die Zustimmung des Bundesrats ist bereits vor ber Ratifikation des Bertrags einzuholen, die Genehmigung des Reichstags kann auch nachträglich, spätestens jedoch vor der Infraftjegung des Bertrags, berbeigeführt werden. Die Reichsleitung wurde fich einer Berfassungsverletzung schuldig machen, falls fie das Einverständnis nicht bis zu den bezeichneten Zeitpunkten eingeholt hatte. Bei der Abstimmung im Bundesrate findet Art. 5 Abs. 2 RB. vorliegend keine Anwendung und Art. 78 Abi. 2 das. erfährt insofern eine Modifikation, als das Bustimmungsrecht bes berechtigten Bundesftaates bei einem Gingriff in die Mitgliedichafts= rechte, - wie z. B. bei Abtretung von Gebietsteilen - jowie bei Abanderung der jura singularia ausgeschaltet ift.

Der Kaiser hat hinsichtlich des endgültigen Abschlusses des Friedens= vertrags ein absolutes Beto. Da mithin sein Bille für die Entstehung des völferrechtlichen Rechtsgeschäfts den Ausschlag gibt, mit der Unterzeichnung der Urfunde gleichzeitig aber auch die Berpflichtung des Reichs Bur Ausführung bes im Bertrage gegebenen Erfüllungeversprechens ein= tritt, hat die Unterzeichnung durch den Kaijer zugleich staatsrechtliche Bebentung. In Berbindung mit der Bustimmung des Bundesrats und Reichs= tags, die nur pure erteilt oder verweigert werden fann, erläßt daher der Raifer ein Gefet, das sogenannte Bertragsgeset, das als besondere Gattung von Gejeg, gleichberechtigt in formeller und materieller Beziehung, neben dem gewöhnlichen, nach Art. 5 zustande gekommenen Gejete steht. Die Eigenschaft des Raifers als gesetzgebender Fattor beim Vertragsgesetze er= gibt fich ferner aus der Bergleichung mit der Rechtsverordnung; fein Recht beruht auf einer allgemeinen Delegation durch die Reichsverfassung. Der Raiser sanktioniert demnach das Bertragsgesetz und fett es in Rraft. Bur Aufhebung der darin enthaltenen Rechtsnormen aus staatsrechtlichen Grünben ift der Raifer nur mit Ginverständnis des Bundesrats und Reichstags befugt. Beim Vorliegen völkerrechtlicher Gründe ergibt sich seine Berech=

tigung aus Abs. 1 und 2 des Art. 11 RB.

eines zerebensverrags iediging darig die anderen und Reichstag versichert böles vorber des Einverhändnisses von Bundeskal und Reichstag versichten. Ob nun bötte, in unserem neugeitlichen Staatssteden undertider gewesen, ober der

eses Einverständnis zum Bestandteil des Bertrags ergoben votre

Außenwelt gegenstber gewissermaßen noch vervorgen geganen wi

⁷⁶⁾ Bgl. Seligmann S. 210f.

⁷⁷⁾ Bgl. Laband II S. 166; Dambitich E. 305 und heilborn a. a. D.

Nachtrag.

Borliegende Arbeit, zu der ich von Professor Dr. Freudenthal in Frankfurt a. M. dankenswerte Anregung erhalten hatte, ift im Berbst vorigen Jahres entstanden; die Verhandlungen von Litauisch-Breft sind nachträglich berücksichtigt worden. Unterdessen trat in der inneren Politik des Deutschen Reiches mit wachsendem Erfolge das Bestreben nach Parlamentarisierung der Reichsleitung hervor. Die durch die Macht der Ereignisse zu fassenden Entschlüsse waren zu folgenschwer, als daß der Raiser mit den von ihm berufenen Ratgebern allein die schwere Burde der Berantwortung hatte tragen konnen und wollen. Sein Wille war es daher, daß sein tapferes Volk, das die Leiden des Krieges in vorbisdlicher Weise heldenhaft ertragen hatte, auch an der Regierung im vermehrten Umfange solle teilnehmen können. Von der Erweiterung der Rechte des Volkes bei ber Gestaltung der inneren Politif bis zu einer Erweiterung seiner Rechte auch in Beziehung auf die auswärtige Politik war nur ein kleiner Schritt. Dem aufmerksamen Beobachter des Zeitgeistes brachte daher das Reichs= geset vom 28. Oktober 1918 keine überraschung. Hiedurch ift unter Abänderung des Art. 11 RB. die Mitwirfung des Bundesrats und Reichstags an der Entscheidung über Krieg und Frieden unzweideutig ausgedrückt worden. Bas in vorstehender Abhandlung lediglich für das Berhältnis des Staates zu den Untertanen zur Ausstattung des in dem Friedensvertrage enthaltenen Bertragsgesetes mit Befehlsgewalt als richtig erkannt worden ift, gilt nunmehr auch für den Abschluß des völkerrechtlichen Bertrages selbst. In ihm muß fünftighin die er folgte Bustimmung ber gesetzgebenden Rörperschaften, die neben dem Raiser die Bertragspartei auf deutscher Seite bilben, als Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vertrages ausdrücklich aufgenommen werden.

Der Rechtsatt der Einstellung der Feindseligkeiten — das Wort "Friedensschluß" im engeren Sinne aufgesaßt — liegt immerhin nach wie vor allein in der Hand des Kaisers, dessen auf dem Art. 63 fußende Rechte unangetastet geblieben sind. Die Änderung ersaßt ausschließlich nur den Friedensvertrag in seiner Eigenschaft als Staatsvertrag. Sie hat aber für densenigen, der sich auf den Standpunkt der vorliegenden Abhandlung stellt, mehr oder minder rein formale Bedeutung. Denn, wie wir auf S. 7 und 17 ausgeführt haben, wäre auch ohne Anderung des Art. 11 der Abschluß eines Friedensvertrags lediglich durch die kaiserliche Gewalt, ohne daß sich diese vorher des Einverständnisses von Bundesrat und Keichstag versichert hätte, in unserem neuzeitlichen Staatsleben undenkbar gewesen. Die nun dieses Einverständnis zum Bestandteil des Vertrags erhoben oder der Außenwelt gegenüber gewissernaßen noch verborgen gehalten wird, ist für

das tatsächliche Einvernehmen zwischen dem Kaiser und den gesetzgebenden Körperschaften belanglos. Für die vielsach vertretene und von uns bestämpste Auffassung, als ob das Recht zum Abschluß des Friedensvertrages in die ausschließliche Prärogative des Kaisers falle, ist jedenfalls kein Raum mehr; insosern ist von unserem Standpunkte aus die Versassungssänderung nur zu begrüßen.

Auch die alten Streitfragen, welche Bedeutung der Zustimmung des Bundesrats und der Genehmigung des Reichstags zukomme, sind für den Friedensvertrag endgültig erledigt; die beiden Körperschaften stehen nunsmehr in dieser Beziehung als gleichwichtige Faktoren nebeneinander.

Unsere Ausführungen in dem Abschnitt über Abstimmung im Bundessate behalten weiterhin ihre Gültigkeit, während die über das Bertragsgeset einer Einschränkung bedürsen. Zwar bleibt der Kaiser hier nach wie vor gesetzgebender Faktor neben Bundesrat und Reichstag und erteilt die Sanktion, anch ist ihm bis zur Ratisikation sein Betorecht erhalten, weil er sonst zu einem Ausführungsorgan des Bundesrats und Reichstags herabsgewürdigt würde, wozu die Gesetzesstelle keinerlei Anhalt bietet. Der Sat unter IV Ziff. 1, daß die beiden Letzgenannten auf die Entstehung des Bertragsgesetzes keinen Sinsluß hätten, kann jedoch heute nicht mehr aufgestellt werden. Die Zustimmung der beiden ist von nun an wesentliches Ersordernis wie in sormeller, so auch materieller Sinsicht, so zwar, daß der Kaiser wohl die Beschlüsse von Bundesrat und Reichstag ablehnen, niemals aber ohne diese Zustimmung den Friedensvertrag ratisizieren und fanktionieren kann.

Eine Kündigung des Friedensvertrages ausschließlich aus dem Rechte des Kaisers läßt sich mit der neuen Fassung des Art. 11 nicht mehr verseindaren; denn einmal ist es nicht mehr der kaiserliche Wille allein, der beim Abschluß des Friedensvertrags nach außen hin in die Erscheinung tritt, zum anderen bedürfte der Kaiser künstighin in jedem Falle zur Kriegsserklärung wiederum der Zustimmung der beiden gesetzgebenden Körpersichaften.

Man könnte versucht sein zu sagen, die Anderung des Art. 11 habe der vorliegenden Arbeit zu einem erheblichen Teile den Boden entzogen. Allein als ein Beitrag zur Auslegung dieser Gesetzsstelle wird sie auch künftig Würdigung finden können, zumal die aus ihr gezogenen Schlüsse sich nicht auf den Friedensvertrag beschränken, sondern allgemein auf jeden Staatsvertrag, zu dessen Inkrafttreten nach Abs. 3 das. die Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag erforderlich ist, gleichermaßen Anwendung sinden.

Ende Oftober 1918.

Der Berfaffer.

enun nodon nutantisaguas antique digidoles pullingan partisaguistis. 4. roduunisussan noronte Lebenslauf.

Geboren am 19. August 1878 zu überlingen am Bodensee als der Sohn des Großh. Bad. Notars Karl Ludwig Eiermann und seiner Ehefrau Eva geb. Sommer, evangelisch, erhielt ich die humanistische Gymnasialausbildung in Pforzheim und Bruchsal.

Im Herbste 1898 bezog ich mit dem Reisezeugnis letzteren Gymnasiums die Universität Heidelberg und studierte dort vom Wintersemester 1898/99 bis einschließlich Sommersemester 1902 die Rechts= und Staatswissenschaften.

Nach bestandener erster juristischer Staatsprüsung war ich vom Dezember 1902 bis September 1906 bei verschiedenen Gerichts= und Verwaltungsbehörden des Großherzogtums Baden als Kechtsprakti= kant tätig.

Im November 1906 bestand ich die zweite juristische Staatsprüfung. Hierauf widmete ich mich der höheren Militärverwaltungs-Lausbahn und wurde in dieser am 21. Mai 1907 zum etatsmäßigen Militärintendantur=Assessor, durch U.-R.-D. vom 4. Oktober 1912 zum Militärintendantur=Kat ernannt.